

Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein



Herausgeber

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel
Telefon: 0431 988-0
E-Mail: Poststelle@sozmi.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Redaktion

Karin Heß,
Stabsstelle Gleichstellung und Antidiskriminierung

Gestaltung

Druckerei und Verlag Schmidt & Klaunig GmbH,
Medienhaus Kiel, Ringstraße 19, 24114 Kiel

Stand: Juni 2025

Abkürzungsverzeichnis

AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AG 35	Arbeitsgruppe 35 des Landespräventionsrats
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKA	Bundeskriminalamt
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
BMSFSJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte
EAÜ	Elektronischen Aufenthaltsüberwachung
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GEMON	Gewaltmonitoring-Datenbank
GewHG	Gewalthilfegesetz
GREVIO	Group of experts on action against violence against women and domestic violence (= Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt)
GM	Gender-Mainstreaming
GFMK	Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder
GstG	Gleichstellungsgesetz
HSG	Hochschulgesetz
IK	Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, kurz: Istanbul-Konvention
IQSH	Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
KIK	Kooperations- und Interventionskonzept KIK (Netzwerk bei häuslicher Gewalt in Schleswig-Holstein)
LFSH	Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e. V.
LVwG	Landesverwaltungsgesetz
MBWFK	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
MIKWS	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein
MJG	Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein
MSJFSIG	Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
SGB	Sozialgesetzbuch (I bis XIV)
StK	Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Staatskanzlei
WHO	World Health Organization (= Weltgesundheitsorganisation)

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis

Grußwort	3
Zusammenfassung	4
Zentrale Begriffe der Istanbul-Konvention	5
1. Einführung	6
2. Entwicklung und geplante Umsetzung der Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein	8
2.1. Ausgangslage in Schleswig-Holstein	8
2.2. Zielgruppe, Antidiskriminierung und inhaltliche Schwerpunkte der Landesstrategie	9
2.3. Umsetzung der Strategie und Weiterentwicklung	10
3. Strategische Ziele zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein	12
Ziel 1 Gewalt gegen Frauen in allen Formen ressortübergreifend, diskriminierungsfrei und mit der Zivilgesellschaft vernetzt bekämpfen	12
Ziel 2 Strukturelle Ursachen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen identifizieren und bekämpfen sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern zukunftsfähig weiterentwickeln	12
Ziel 3 Geschlechtsspezifische Gewalt – ein Thema der Inneren Sicherheit: Demokratische Grundwerte schützen und Tatbegehende konsequent in die Verantwortung nehmen	12
Ziel 4 Schutz und Unterstützungsangebote für betroffene Mädchen und Frauen flächendeckend bedarfsgerecht ausbauen und die langfristige Finanzierung sichern	13
Ziel 5 Bestmöglicher Schutz im (familien-)gerichtlichen Verfahren und eine belastungsarme Strafverfolgung	13
Ziel 6 Öffentliche Bewusstseinsbildung zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt nach innen und nach außen	13
Ziel 7 Bildungseinrichtungen als Akteure der Veränderung	13
4. Handlungsschwerpunkte	14
4.1. Handlungsschwerpunkt 1: Querschnittsaufgabe Gewaltschutz und Antidiskriminierung	14
4.2. Handlungsschwerpunkt 2: Ursachen identifizieren, bekämpfen und Gleichstellung stärken	18
4.3. Handlungsschwerpunkt 3: Innere Sicherheit	20
4.4. Handlungsschwerpunkt 4: Schutz und Unterstützungsangebote	24
4.5. Handlungsschwerpunkt 5: Familiengerichtsbarkeit und Strafverfolgung	30
4.6. Handlungsschwerpunkt 6: Öffentliche Bewusstseinsbildung	32
4.7. Handlungsschwerpunkt 7: Bildungseinrichtungen	33
5. Ausblick	36
6. Quellenverzeichnis	37

Grußwort

Jede Frau – unabhängig von Herkunft, Alter, Religion oder Behinderung – hat das Recht auf ein gewaltfreies und gleichberechtigtes Leben.

Gewalt gegen Frauen ist kein individuelles Problem, sondern Ausdruck struktureller Ungleichheit und betrifft uns als Gesellschaft insgesamt.

Ideologien und Verhaltensweisen, welche die Freiheit von Frauen einschränken und ihr Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit missachten, gefährden unser demokratisches Zusammenleben.

Mit der nun vorliegenden Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention wird ein ressortübergreifender Handlungsrahmen geschaffen, um geschlechtsspezifischer Gewalt in Schleswig-Holstein gezielt zu begegnen. Ziel ist es, Betroffene besser zu schützen, Prävention zu stärken und Gleichstellung konsequent weiterzuentwickeln.

Die Strategie ist ein weiterer wichtiger Schritt, um die Vorgaben der Istanbul-Konvention auf Landesebene umzusetzen. Mein besonderer Dank gilt der ehemaligen Arbeitsgruppe 35 des Landespräventionsrates, in der Vertretende der Ministerien, der NGOs und anderer Institutionen sektorenübergreifend zusammengearbeitet haben. Ihre Empfehlungen bilden die zentrale Grundlage für die Erarbeitung der Strategie. Für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit, ihre Zeit und fachliche Expertise danke ich allen Beteiligten ausdrücklich.

Schleswig-Holstein kann auf ein gut funktionierendes Netzwerk an Fachkräften und Einrichtungen zurückgreifen, die sich tagtäglich für Gleichstellung, Gewaltschutz und Antidiskriminierung einsetzen.



Foto: Frank Peter

Diese Zusammenarbeit ist der zentrale Erfolgsfaktor – und sie soll weiter gestärkt werden.

Die Umsetzung dieser Strategie braucht das Engagement vieler: Politik, Verwaltung, Fachpraxis und Zivilgesellschaft, Frauen und Männer. Wir alle sind gefragt, die nächsten Schritte konsequent anzugehen – mit dem gemeinsamen Ziel, Gewalt gegen Frauen wirksam zu bekämpfen.

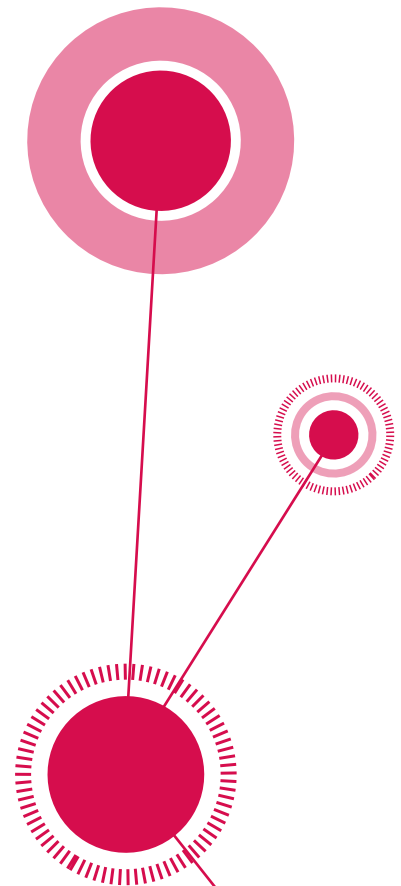
Silke Schiller-Tobies

Staatssekretärin

*Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein*

Zusammenfassung

- Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence), kurz **Istanbul-Konvention**, ist am 1. Februar 2018 in Kraft getreten.
- Im November 2022 hat der **Landtag** die Landesregierung zur Erarbeitung einer Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention auf Basis der **Empfehlungen der Arbeitsgruppe 35** des Landespräventionsrats aufgefordert (Drucksache 20/408(neu)).
- Die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt ist eine **gesamtgesellschaftliche Aufgabe** und liegt auf Landesebene in der **Verantwortung des jeweils fachlich zuständigen Ressorts**.
- Mit der Strategie werden die **vordringlichen Ziele zur vollumfänglichen Umsetzung der Istanbul-Konvention**, die in die Zuständigkeit des Landes fallen, formuliert.
- Die Strategie enthält **sieben strategische Ziele und Handlungsfelder** mit spezifischen **Maßnahmen** pro Themenschwerpunkt, die der Zielerreichung dienen.
- Insgesamt enthält die Strategie **70 Maßnahmen zur Zielerreichung**.
- Die **Umsetzung, Überprüfung und (Weiter-)Entwicklung** von Maßnahmen erfolgt in der Zuständigkeit des jeweiligen Ressorts.
- Die **Steuerung des Prozesses zur Umsetzung der Istanbul-Konvention** in Schleswig-Holstein erfolgt einmal pro Legislaturperiode durch die Landeskoordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention auf der Grundlage der Beiträge der Ressorts zum Stand der Maßnahmenumsetzung.



Zentrale Begriffe der Istanbul-Konvention¹

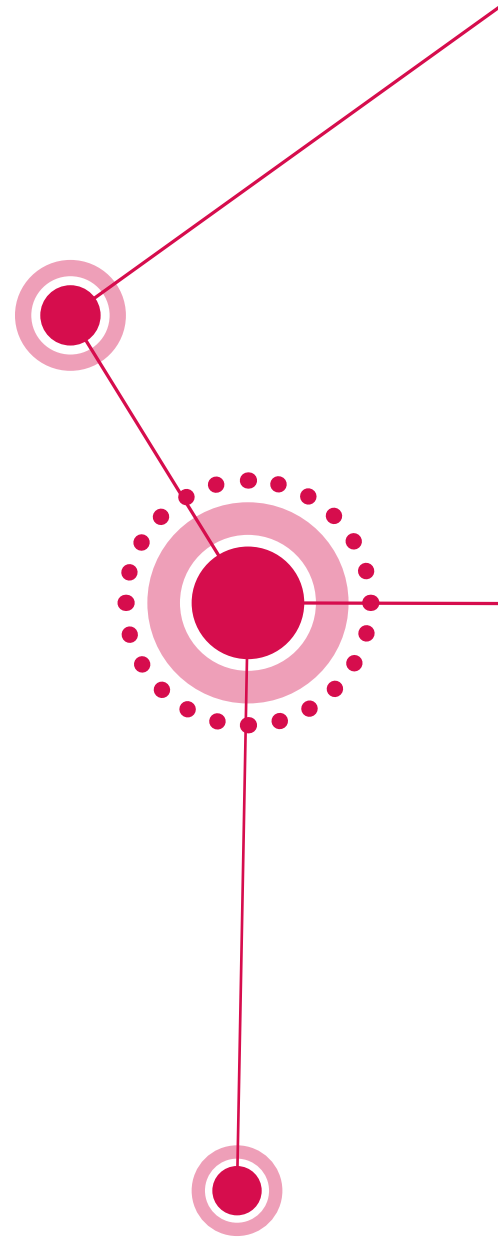
Gewalt gegen Frauen² – Gewalt gegen Frauen wird als eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau verstanden und bezeichnet alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben.

Häusliche Gewalt – Häusliche Gewalt umfasst alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.

Geschlecht – Geschlecht bezeichnet die gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht.

Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen – Geschlechtsspezifische Gewalt bezeichnet Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft.

Frauen – Der Begriff „Frauen“ umfasst hier auch Mädchen unter achtzehn Jahren.



1. Relevante Formen und Ausprägungen von Gewalt gegen Frauen hat die Bundesregierung für die „Strategie der zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt nach der Istanbul-Konvention 2025-2030“ (S. 82-88) definiert: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/252132/820e9f00bb38a43bf8901340ea4b5d85/gewaltschutzstrategie-der-bundesregierung-data.pdf> (Online-Zugriff zuletzt 07.01.2025)

2. In der vorliegenden Strategie sind alle gewaltbetroffenen Frauen gemeint, auch inter* und trans* Personen, die von der gewaltausübenden Person als weiblich gelesen werden (vgl. Kapitel 2.2).

1. Einführung

Opfer von Gewalt kann jede Person werden, unabhängig vom Geschlecht. Weltweit sind jedoch Mädchen und Frauen aufgrund ihres sozialen und/oder biologischen Geschlechts oder ihrer Geschlechtsidentität unverhältnismäßig stark von Gewalt betroffen. Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt gehören weltweit zu den am weitesten verbreiteten Menschenrechtsverletzungen.

Schätzungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zufolge erleidet weltweit jede dritte Frau im Laufe ihres Lebens geschlechtsspezifische Gewalt. Das trifft auch für Deutschland zu. Nach Angaben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) wird jede dritte Frau in Deutschland einmal in ihrem Leben Opfer von physischer und/oder sexualisierter Gewalt. Etwa jede vierte Frau wird mindestens einmal Opfer körperlicher oder sexualisierter Gewalt durch ihren aktuellen oder früheren Partner.³

Geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt gegen Frauen ist ein gesamtgesellschaftliches und strukturelles Problem. Historisch gewachsene und bis heute aufrechterhaltene ungleiche Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern haben sich in gesellschaftlichen Strukturen, Normen und soziokulturellen Werten als „Normalfall“ verfestigt. Sie gelten als selbstverständlich und werden oft toleriert. Dies führt nach wie vor zu Diskriminierung und (struktureller) Gewalt gegen Mädchen und Frauen.

Betroffen sind Frauen und Mädchen aus allen sozialen Schichten, allen Altersgruppen, unabhängig von Bildungsbiografien, Religionszugehörigkeit, mit und ohne eigene oder familiäre Flucht- oder Migrationserfahrung.

Gewalt gegen Frauen in Deutschland in Zahlen⁴

Das Bundeslagebild Häusliche Gewalt zeigt für 2023 erneut eine Steigerung von 6,5 Prozent der häuslichen Gewalt gegenüber 2022. Es gab 256.276 Opfer, von denen 70,5 Prozent weiblich waren, während die Tatverdächtigen zumeist Männer waren (75,6 Prozent). Als häusliche Gewalt wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik ab 2023 die Summe aus Partnerschaftsgewalt und familiärer Gewalt betrachtet.

Insbesondere Frauen sind von Partnerschaftsgewalt betroffen, auch in Schleswig-Holstein mit rund 80 Prozent. Die Opferzahlen stiegen im nördlichsten Bundesland im Vergleich zum Vorjahr um 406 auf insgesamt 5.782 Opfer. Das bedeutet eine erneute Steigerung von 7,6 Prozent im Bereich Partnerschaftsgewalt in 2023 gegenüber dem Vorjahr. Es wird davon ausgegangen, dass die Dunkelziffer deutlich höher ist, da viele Straftaten nicht zur Anzeige gebracht werden.⁵

Die häufigsten Gewaltdelikte in Partnerschaften waren bundesweit vorsätzliche einfache Körperverletzung (59,1 Prozent), Bedrohung, Stalking, Nötigung (24,6 Prozent), gefährliche Körperverletzung (11,4 Prozent) sowie Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und Übergriffe (2,6 Prozent).

Fast täglich wird darüber hinaus in Deutschland ein Femizid begangen, also eine Frau getötet, weil sie eine Frau ist. Nach Angaben des Bundeskriminalamtes wurden im Jahr 2023 938 Mädchen und Frauen Opfer von versuchten und vollendeten Femiziden – 360 Frauen und Mädchen starben dabei. In Schleswig-Holstein gab es insgesamt 21 Opfer von versuchten und vollendeten Femiziden – 9 Frauen starben.

Der Anteil deutscher weiblicher Opfer an häuslicher Gewalt liegt bei 68 Prozent, der Anteil nichtdeutscher Opfer bei 32 Prozent. Beim

3. Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/formen-der-gewalt-erkennen-80642> (Stand: 29.11.2024)
4. Bundeskriminalamt (BKA), Lagebild Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Gewalt, 2024; Bundeskriminalamt (BKA), Lagebild Häusliche Gewalt, 2024.
5. BMFSFJ, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/formen-der-gewalt-erkennen-80642> (Stand: 29.11.2024)

Delikt Häusliche Gewalt waren 63 Prozent deutsche und 37 Prozent nichtdeutsche Tatverdächtige.

Vor diesem Hintergrund hat der Europarat den bislang weitreichendsten völkerrechtlichen Vertrag zum Schutz von Frauen und Mädchen vor geschlechtsspezifischer Gewalt erarbeitet und 2011 verabschiedet: Das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“, auch bekannt als Istanbul-Konvention.

In Deutschland wurde die Istanbul-Konvention im Oktober 2017 ratifiziert und trat am 1. Februar 2018 in Kraft. Seitdem ist dieser völkerrechtliche Vertrag in Deutschland geltendes Recht und verpflichtet Bund, Land und Kommunen in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen die Vorgaben umzusetzen.

Schwerpunkt der Konvention ist die Prävention und die Beseitigung der strukturellen Ursachen von Gewalt, die sich beispielsweise in Form von diskriminierenden Regeln, Gesetzen, Gebräuchen und Traditionen zeigen. Die Konvention hat den Zweck, Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen. Ziel ist die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen. Sie verpflichtet die Vertragsstaaten auf allen Ebenen, gegen Gewalt vorzugehen.

Neben allgemeinen Verpflichtungen und koordinierenden Maßnahmen enthält die Konvention in insgesamt 81 Artikeln die Kapitel Prävention, Schutz und Unterstützung, Materielles Recht, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen sowie Migration und Asyl. Sie betreffen neben der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt auch den Schutz der Opfer und die Bestrafung der Personen, die gewalttätig werden. Zugleich wird die Gleichstellung von Mann und Frau und das Recht von Frauen auf ein gewaltfreies Leben gestärkt. Damit deckt die Konvention alle Lebensbereiche sowie alle gesellschaftlichen und politischen Ebenen ab.

Bis heute wurde das Übereinkommen von 38 Vertragsparteien ratifiziert, davon 37 Staaten und die Europäische Union. Alle EU-Mitgliedsstaaten haben die Konvention unterzeichnet, 21 davon ratifiziert.

Die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich für die Vertragsstaaten aus der Konvention ergeben, wird von GREVIO, der unabhängigen Expertengruppe des Europarates, überwacht. In Deutschland wurde im Oktober 2022 der erste Bewertungsbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland veröffentlicht.⁶

Die Landesregierung formuliert mit der vorliegenden Strategie vordringliche Ziele, die in den Zuständigkeitsbereich des Landes fallen. Sie zeigt in den dazugehörigen Handlungsfeldern auf, mit welchen konkreten Maßnahmen diese Ziele ressortübergreifend und koordiniert erreicht werden sollen. Damit stellt die Landesstrategie einen weiteren Baustein zur vollumfänglichen Umsetzung der Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein dar.

6. Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMSFSJ), GREVIO Erster Staatenbericht Deutschland 2020. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf> (Stand: 20.12.2024)

2. Entwicklung und geplante Umsetzung der Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein

2.1. Ausgangslage in Schleswig-Holstein

Die Umsetzung der Istanbul-Konvention hat in Schleswig-Holstein einen hohen politischen Stellenwert. In Schleswig-Holstein existieren langjährige Erfahrungen im Umgang mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Auch wenn die Herausforderungen groß bleiben, hat das Land in den letzten Jahren eine gute Grundlage zur Erreichung der Ziele der Istanbul-Konvention geschaffen. Dies wurde gemeinsam mit einer starken Bewegung von Frauenorganisationen und Facheinrichtungen im Land erreicht.

Nach Inkrafttreten der Istanbul-Konvention in Deutschland Anfang 2018 hat sich Schleswig-Holstein im gleichen Jahr als eines der ersten Bundesländer auf den Weg gemacht, die Konvention umzusetzen und die einzelnen Vorgaben mit Leben zu füllen.

Seit 2018 wird die Umsetzung der Konvention durch das Projekt SCHIFF – Schleswig-Holsteinische Initiative für Frauen – des Landesverbands Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V. (LFSH) auf drei Ebenen begleitet: Öffentlichkeitsarbeit und Beratung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, gesamtgesellschaftliche Bewusstseinsbildung sowie regionale und landesweite Pilot-Projekte.

Darüber hinaus wurde am 30. August 2019 beim Landespräventionsrat die Arbeitsgruppe 35 (im Folgenden AG 35) in Form einer Lenkungsgruppe

eingerrichtet. Ziel war es, den Umsetzungsprozess der Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein zu gestalten und das Thema „Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ effektiv zu bearbeiten. In der AG 35 arbeiteten Vertretende der Ministerien, der NGOs und anderer Institutionen sektorenübergreifend zusammen. Im Zuge der Einrichtung dieser AG mit ihren fünf Unterarbeitsgruppen konnten über 50 Fachleute für die Mitarbeit gewonnen werden.

Nach zweijähriger Arbeit hat die AG 35 am 18. März 2022 ihre Empfehlungen im Rahmen eines Fachtages vorgestellt.⁷ Im Vorfeld hatte die Kommission des Landespräventionsrates, die sich aus den Ministerinnen und Ministern für Justiz, Bildung, Inneres und Soziales zusammensetzt, die Empfehlungen zustimmend zur Kenntnis genommen und die Entwicklung einer Landesstrategie begrüßt.

Im November 2022 hat der Landtag die Landesregierung zur Erarbeitung einer Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention auf Basis der Empfehlungen der AG 35 aufgefordert (Drucksache 20/408(neu)).

Im Juli 2024 wurden die ehemaligen Mitglieder der Lenkungsgruppe der AG 35 im Rahmen des Fachaustauschs Istanbul-Konvention erneut eingebunden. Ziel war es, mit Blick auf die Inhalte der Landesstrategie aktuelle Themen und Schwerpunkte zu ermitteln, die aus Sicht der Expertinnen und Experten in den Empfehlungen noch nicht ausreichend berücksichtigt sind. Die schriftlichen Rückmeldungen wurden Anfang September 2024 in

7. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Landespräventionsrat Schleswig-Holstein, Empfehlungen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein, 2022. Verfügbar unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/inneres-sicherheit-verwaltung/landespraeventionsrat/UeberUns/fh_AG35 (Stand: 20.12.2024)

einem Workshop gemeinsam mit Vertretenden der verschiedenen Ressorts vorgestellt und diskutiert. Die Ergebnisse gingen im Anschluss zur Prüfung in die jeweiligen Fachreferate.

Neben den Empfehlungen der AG 35 flossen bei der Erstellung der Strategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein die Ergebnisse des bereits erwähnten ersten Evaluationsberichtes der GREVIO-Gruppe ein. Darüber hinaus wurden die Ergebnisse und Empfehlungen der im Februar 2021 veröffentlichten Bedarfsanalyse des Hilfeangebotes für gewaltbetroffene Frauen in Schleswig-Holstein⁸ in der Erarbeitung der Strategie berücksichtigt. Die Bedarfsanalyse resultiert aus einem Landtagsbeschluss aus dem Jahr 2018, der die Landesregierung auffordert, ein Gutachten mit dem Ziel zu erstellen, die Frauenhausförderung neu zu ordnen.

Die Empfehlungen der AG 35 sowie die Ergebnisse der Bedarfsanalyse wurden seit ihrer Veröffentlichung wiederholt fachlich und politisch überprüft, beraten und im Rahmen der finanziellen und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten bereits umgesetzt.

2.2. Zielgruppe, Antidiskriminierung und inhaltliche Schwerpunkte der Landesstrategie

2.2.1. Zielgruppen

Die Istanbul-Konvention adressiert vor allem Frauen und Mädchen als Betroffene von Gewalt und häuslicher Gewalt. Sie definiert geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen als Gewalt, die aus struktureller Diskriminierung gegen Frauen und einer Machtasymmetrie zwischen Männern und Frauen in verschiedenen Lebensbereichen folgt. Dabei verweist die Istanbul-Konvention darauf, dass Menschen aufgrund ihres sozialen und/oder biologischen Geschlechts oder ihrer Geschlechtsidentität Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt werden. Mädchen und Frauen sind dabei überdurchschnittlich häufig betroffen. In der vorlie-

genden Strategie sind entsprechend alle gewaltbetroffenen Frauen gemeint, auch inter* und trans* Personen, die von der gewaltausübenden Person als weiblich gelesen werden.

Die Konvention betont zugleich, dass Maßnahmen, die sich notwendigerweise ausschließlich auf Mädchen und Frauen beziehen, keine Diskriminierung darstellen (Artikel 4 (4) IK). Nach Artikel 12 (3) IK verweist sie in den Allgemeinen Verpflichtungen darauf, dass alle getroffenen Maßnahmen nach der Konvention die speziellen Bedürfnisse von besonders schutzbedürftigen Personen zu berücksichtigen hat. In Artikel 2 (2) IK ermutigt sie dazu, dass diese Konvention auf alle Opfer von häuslicher Gewalt angewendet wird, wobei das besondere Augenmerk auf Frauen, die geschlechtsbezogene Gewalt erfahren, liegen sollte. „Opfer“ im Sinne der Konvention bezeichnet eine natürliche Person⁹.

Auch Kinder und Jugendliche werden in Hinblick auf das Miterleben häuslicher Gewalt als Zielgruppe berücksichtigt. Das Miterleben häuslicher Gewalt ist eine Form der Gewalt gegen Kinder, die spezifische Maßnahmen erfordert (Artikel 26 IK). Die langfristigen negativen Auswirkungen von miterlebter Gewalt für Kinder und Jugendliche wurden in zahlreichen Studien belegt¹⁰.

2.2.2. Antidiskriminierung und intersektionaler Ansatz

Die Konvention betont in Artikel 4 Absatz 3 IK den Schutz vor Diskriminierung. Alle Maßnahmen sind ohne Diskriminierung insbesondere wegen des

„(...) biologischen oder sozialen Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, des Alters, des Gesundheitszustands, einer Behinderung, des Familienstands, des Migranten- oder Flüchtlingsstatus oder des sonstigen Status sicherzustellen.“

8. Kotlenga, S., et al., Bedarfsanalyse des Hilfeangebotes für gewaltbetroffene Frauen in Schleswig-Holstein. Abschlussbericht. Erstellt im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein, Göttingen, 2021. Verfügbar unter: https://prospektive-entwicklungen.de/pdfs/Abschlussbericht_Bedarfsanalyse_Hilfeangebot_gewaltbetroffene_Frauen_in_Schleswig-Holstein.pdf (Stand: 20.12.2024)

9. Landespräventionsrat Schleswig-Holstein, Empfehlungen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein, 2022, S. 3.

10. Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, Gewalt in Partnerschaften und die Folgen für Kinder und Jugendliche. Aktuelle Studienlage, 2024, S. 5. Verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/1012042/b00d81bd9a0c671a70efda4b5d79df51/WD-8-033-24-pdf.pdf> (Stand: 10.12.2024)

In Hinblick auf gewaltpräventive Maßnahmen und den Schutz von gewaltbetroffenen Frauen ist es wichtig, die Vielfalt der Lebenswirklichkeiten der Betroffenen zu berücksichtigen. Dabei ist eine erhöhte Sensibilität für spezifische Gruppen und Lebenslagen hinsichtlich eines besonders hohen Risikos für Mehrfachdiskriminierung wichtig.

Dazu gehören verschiedene Benachteiligungen und Diskriminierungen sowie deren Wechselwirkungen. Frauen können beispielsweise aufgrund von rassistischen Zuschreibungen, ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit, Behinderung, Herkunft, sozioökonomischem Status, Alter, Fähigkeiten oder sexueller Orientierung von Mehrfachdiskriminierung betroffen sein.

Die vorliegende Strategie berücksichtigt, wie in Artikel 12 IK gefordert, die speziellen Bedürfnisse besonders vulnerabler Gruppen durch einen intersektionalen Ansatz.

2.2.3. Identifizierung von Handlungsfeldern und Herangehensweise

Die Formulierung der strategischen Ziele und Handlungsfelder basiert maßgeblich auf den Empfehlungen der AG 35. Weitere Grundlage waren die gemeldeten Maßnahmen und Aktivitäten der Landesregierung sowie die Rückmeldungen aus dem Fachaustausch zur Istanbul-Konvention. Zudem wurden fortlaufende Konsultationen mit professionellen Facheinrichtungen und Betroffenenvertreter:innen berücksichtigt.

Die im Rahmen der AG 35 identifizierten Handlungsfelder in den Bereichen „Hilfesystem und Schutz“, „Justiz“, „Öffentliches Bewusstsein“, „Bildung und Forschung“ sowie „Gleichstellung“ wurden in zum Teil aktualisierten und neuen Zuschnitten übernommen und um zwei weitere Schwerpunkte ergänzt.

Entsprechend der strategischen Ziele enthält die Strategie nun sieben Handlungsfelder mit angestrebten oder bereits laufenden Maßnahmen der jeweils zuständigen Ministerien, die der Erreichung der Ziele zur Umsetzung der Istanbul-Konvention maßgeblich dienen.

Die in der Verfassung vorgegebene Zuordnung der Zuständigkeit zwischen dem Bund und den Ländern wurden bei der Erstellung der Strategie berücksich-

tigt. So werden verschiedene Themenfelder, deren Umsetzung auf Bundesebene angesiedelt ist, im Rahmen der Landesstrategie nicht näher erörtert (z.B. das Strafrecht, Asylgesetz, Aufenthaltsrecht, Eingliederungshilfe).

Nichtsdestotrotz macht Schleswig-Holstein auch im Bereich der Gesetzgebungskompetenzen des Bundes seinen Einfluss über den Bundesrat oder aber auch die Fachministerkonferenzen geltend. Das Ziel ist, die in der Istanbul-Konvention festgelegten Zielvorgaben umzusetzen.

Um Doppelungen zu vermeiden, werden konkrete Maßnahmen, die nur mittelbar mit der Istanbul-Konvention zusammenhängen, nicht explizit behandelt. Diese Maßnahmen betreffen hauptsächlich die Umsetzung anderer Konventionen, Bundesgesetze oder Strategien. Dazu gehören zum Beispiel der Fokus-Landesaktionsplan 2022 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), die Strategie für das Land Schleswig-Holstein zur Gleichstellung von Frauen und Männern, das Kinderschutzgesetz Schleswig-Holstein oder der Aktionsplan „Echte Vielfalt“. Nichtsdestotrotz sollen Verknüpfungen zu den dort hinterlegten Maßnahmen geschaffen und im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention berücksichtigt werden.

2.3. Umsetzung der Strategie und Weiterentwicklung

Die Umsetzung der Istanbul-Konvention ist ein fortlaufender Prozess. Entsprechend wird die ressortübergreifende Landesstrategie fortlaufend fachlich und politisch überprüft, um die Umsetzung in Schleswig-Holstein voranzutreiben. Die Überprüfung und (Weiter-)Entwicklung von Maßnahmen erfolgt in der Zuständigkeit des jeweiligen Ressorts. Die fachlichen Empfehlungen der AG 35 haben dabei weiterhin Bestand.

In bestehenden Gremien der fachlich betroffenen Ressorts wird in der thematischen Zuständigkeit regelmäßig über den Stand der Umsetzung in Schleswig-Holstein beraten und über neue Vorhaben diskutiert.

Etwas finanzielle Mehrbedarfe für aufgeführte und zukünftige Maßnahmen sind abhängig von den

im laufenden Jahr und in den Folgejahren zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Die Landeskoordinierungsstelle erfasst die Entwicklungen, die in dezentraler Verantwortung der jeweiligen Geschäftsbereiche umgesetzt werden. Der Austausch über Vorhaben und Maßnahmen der fachlich betroffenen Ressorts wird über die jeweiligen Ansprechpersonen und die Landeskoordinierungsstelle gewährleistet (vgl. Handlungsfeld 1).

Die Steuerung des Prozesses zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein erfolgt einmal pro Legislaturperiode durch die Landeskoordinierungsstelle auf der Grundlage der Beiträge der Ressorts zum Stand der Maßnahmenumsetzung.



3. Strategische Ziele zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein

Ziel 1

Gewalt gegen Frauen in allen Formen ressortübergreifend, diskriminierungsfrei und mit der Zivilgesellschaft vernetzt bekämpfen

Es ist erklärtes Ziel der Landesregierung, die Umsetzung der Istanbul-Konvention vorbehaltlos umzusetzen. Die konsequente Durchsetzung des Rechts jeder Frau auf ein gleichberechtigtes und gewaltfreies Leben hat oberste Priorität. Entsprechend ist die Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt, die die Würde, Unversehrtheit und Gleichberechtigung von Frauen verletzt oder zu verletzen droht, eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und liegt auf Landesebene in der Verantwortung des jeweils fachlich zuständigen Ressorts.

Im Zusammenwirken mit dem Bund, den Facheinrichtungen, Zielgruppen und Betroffenen werden unterschiedliche Blickwinkel auf den Themenkomplex der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen in partizipativer, koordinierter und kooperativer Weise verknüpft und erweitert. Ziel ist es, einen umfassenderen Ansatz und eine bessere institutionelle Antwort auf die bestehenden Herausforderungen durch von Männern ausgeübte Gewalt gegen Frauen in Schleswig-Holstein zu erreichen.

Die Vielfalt der Lebenswirklichkeiten von Gewalt betroffenen oder bedrohter Frauen sowie verschiedene Diskriminierungsdimensionen werden bei allen bestehenden und zu entwickelnden Maßnahmen berücksichtigt.

Ziel 2

Strukturelle Ursachen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen identifizieren und bekämpfen sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern zukunftsfähig weiterentwickeln

Die Landesregierung ist überzeugt, dass die historisch gewachsenen und bis heute aufrechterhaltenen ungleichen Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern und daraus resultierende Diskriminierung von Frauen, die Gewalt begünstigen, nur durch langfristige, wirksame und strukturelle Veränderungen in der Gesellschaft beendet werden können.

Es ist der staatliche Auftrag, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern als demokratisches Grundprinzip zu fördern. Entsprechend werden Maßnahmen unterstützt, die aktiv die tatsächliche Chancengleichheit wirkungsvoll und auf allen Ebenen gestalten.

Ebenso ist die Gewalt gegen Frauen durch Männer eine strukturelle Herausforderung. Gewaltlegitimierende Männlichkeitsnormen sollen identifiziert, kritisiert und durch zielgerichtete Maßnahmen im Rahmen der Präventionsarbeit transformiert werden. Dabei werden Jungen und Männer als Teil der Lösung stärker als bisher adressiert und ermutigt, Gewalt gegen Frauen nicht länger zu tolerieren und diese zu verhindern.

Ziel 3

Geschlechtsspezifische Gewalt – ein Thema der Inneren Sicherheit: Demokratische Grundwerte schützen und Tatbegehende konsequent in die Verantwortung nehmen

Die Achtung der Gleichheit aller Mitglieder eines Staates auf der Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes sowie die Sicherung der (Gewalt-)Freiheit für Frauen im analogen und digitalen Raum sind die Voraussetzung für eine starke und gelebte Demokratie.

Entsprechend stellt sich die Landesregierung entschieden gegen Ideologien und Verhaltensweisen,

die nicht nur die Freiheit von Frauen einschränken und ihr Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gefährden, sondern damit auch das demokratische Zusammenleben. Demokratische Werte und Normen gelten auch im digitalen Raum. Handlungen und Bestrebungen, die der freiheitlich demokratischen Grundordnung zuwiderlaufen, werden konsequent verfolgt.

Vor diesem Hintergrund werden Tatusübende zur Verhinderung weiterer Gewalttaten und dem Schutz von Frauen sowohl in Hinblick auf Maßnahmen zur Überwachung als auch in Hinblick auf Sekundär- und Tertiärprävention noch stärker in die Verantwortung genommen.

Ziel 4

Schutz und Unterstützungsangebote für betroffene Mädchen und Frauen flächendeckend bedarfsgerecht ausbauen und die langfristige Finanzierung sichern

Die Landesregierung setzt sich für den Erhalt und den bedarfsgerechten Ausbau kostenfreier Frauenhausplätze durch eine langfristige Finanzierung der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen ein, die unabhängig von individuellen und sozialrechtlichen Leistungsansprüchen der betroffenen Frauen ist. Dabei werden Spezifika der ländlichen und städtischen Sozialraumstruktur berücksichtigt.

Eine komplexer werdende Aufgabenvielfalt, wie zum Beispiel in Hinblick auf das Thema digitale Gewalt, und die Bedarfe neuer Zielgruppen werden bei der weiteren Entwicklung des Hilfesystems im Zusammenwirken mit den professionellen Facheinrichtungen berücksichtigt. Dabei werden qualifizierte Zugangsmöglichkeiten und Angebote insbesondere auch für besonders vulnerable Gruppen geschaffen und gestärkt.

Ziel 5

Bestmöglicher Schutz im (familien-)gerichtlichen Verfahren und eine belastungsarme Strafverfolgung

Die Landesregierung bekräftigt die Bedeutung, das Schutzbedürfnis gewaltbetroffener Frauen im familiengerichtlichen Verfahren und bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Gestaltungsspielräume im

Verfahrensrecht sollen genutzt und entscheidende Akteure sensibilisiert und informiert werden.

Auf Bundesebene werden bundesgesetzliche Änderungen, die auf einen besseren Schutz gewaltbetroffener Frauen und Kinder im Verfahren abzielen, vorbehaltlich ihrer verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit auf Landesebene unterstützt.

Der Zugang zur Justiz wird barrierefrei und der Umgang mit Betroffenen im Strafverfahren belastungsarm gestaltet.

Ziel 6

Öffentliche Bewusstseinsbildung zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt nach innen und nach außen

Die Landesregierung setzt sich dafür ein, die weitere Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung in der Gesellschaft hinsichtlich der Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten betroffener Frauen sowie den langfristigen gesellschaftlichen Folgen zu stärken. Der öffentliche und private Sektor, einschließlich Unternehmen und Arbeitgeber, werden dabei einbezogen.

Kenntnisse und Wissen zur medialen Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen werden zur Förderung einer verantwortungsvollen Berichterstattung und eines respektvollen Umgangs in der Gesellschaft verbessert und verbreitet.

Ziel 7

Bildungseinrichtungen als Akteure der Veränderung

Bildungseinrichtungen tragen durch die Förderung eines respektvollen Verhaltens und gewaltfreier Konfliktlösungen unter Berücksichtigung von Mehrfachdiskriminierungen auf allen Ebenen aktiv zur Prävention und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt bei.

Zielgruppenspezifische Verbesserung und Vertiefung von Kenntnissen und Wissen zu Geschlechtergerechtigkeit und Gewaltprävention sollen dazu beitragen. Die Implementierung von bedarfsgerechten Schutzkonzepten zur Prävention und Intervention werden weiter unterstützt.

4. Handlungsschwerpunkte

In sieben Handlungsschwerpunkten werden die Ziele der Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention umgesetzt. Die Handlungsschwerpunkte sind mit Maßnahmen unterlegt, die die Umsetzung der strategischen Ziele maßgeblich befördern sollen.

Dabei handelt es sich um bereits laufende und angestrebte Maßnahmen sowie Prüfaufträge, die (noch) nicht mit Finanzmitteln hinterlegt sind. Die Initiierung und Fortsetzung von Maßnahmen, die sich aus der Umsetzung dieser Strategie ergeben, sind abhängig von den im laufenden Jahr und in den Folgejahren zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Bei den aufgelisteten Maßnahmen handelt es sich nicht um einen abschließenden Maßnahmenkatalog oder einen zeitlich befristeten Landesaktionsplan mit konkreten Laufzeiten. Vor dem Hintergrund bundesrechtlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen sollen bei Bedarf zukünftig weitere strategische Ziele benannt und (weitere) konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der definierten Ziele entwickelt werden.

Die Handlungsschwerpunkte sind in Themenbereiche mit entsprechenden Maßnahmen untergliedert. Jede Maßnahme ist jeweils nur einem Handlungsschwerpunkt zugeordnet, auch wenn manche Maßnahmen verschiedene Handlungsschwerpunkte adressieren.

Übersicht der Handlungsschwerpunkte

Handlungsschwerpunkt 1: Querschnittsaufgabe Gewaltschutz und Antidiskriminierung

Handlungsschwerpunkt 2: Ursachen identifizieren, bekämpfen und Gleichstellung stärken

Handlungsschwerpunkt 3: Innere Sicherheit

Handlungsschwerpunkt 4: Schutz und Unterstützungsangebote

Handlungsschwerpunkt 5: Familiengerichtsbarkeit und Strafverfolgung

Handlungsschwerpunkt 6: Öffentliche Bewusstseinsbildung

Handlungsschwerpunkt 7: Bildungseinrichtungen

4.1. Handlungsschwerpunkt 1: Querschnittsaufgabe Gewaltschutz und Antidiskriminierung

4.1.1. Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung/-erhebung

Die Ursachen und Folgen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen wirksam zu bekämpfen kann nicht als eine Aufgabe einer einzelnen Institution oder eines einzelnen Sektors verstanden werden. Das Thema berührt alle gesellschaftlichen Bereiche, nicht nur die öffentliche Verwaltung und private Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, sondern auch die Polizei, Justiz, Frauenfacheinrichtungen, Kinderschutzeinrichtungen, Sportverbände und viele mehr. Entsprechend muss das Thema auf den verschiedenen Ebenen verantwortet, verankert und koordiniert werden.

Nur durch gemeinsame Anstrengungen, einen interdisziplinären Austausch und die Kooperation mit Bund und Kommunen sowie nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft kann Gewalt gegen Frauen nachhaltig bekämpft werden.

Es geht darum, ein Bewusstsein und einen ganzheitlichen politischen Rahmen zu schaffen, der sich auf der Grundlage eines behördenübergreifenden Ansatzes umfassend mit allen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt befasst. Entsprechende neu zu schaffende oder weiterzuentwickelnde Maßnahmen sollen sich gegenseitig unterstützen und verstärken. Ziel ist es, ein System zu schaffen, das sowohl Prävention als auch Schutz und Unterstützung für Betroffene berücksichtigt sowie Täter in die Verantwortung nimmt.

Die Maßnahmen sollen durch die zentrale Koordinierungsstelle (Artikel 10 IK) im Land gebündelt und der Informationsaustausch sichergestellt werden.

Ein zentrales Instrument zur Umsetzung der Istanbul-Konvention ist das Kompetenzzentrum gegen geschlechtsspezifische Gewalt. Unter Beteiligung

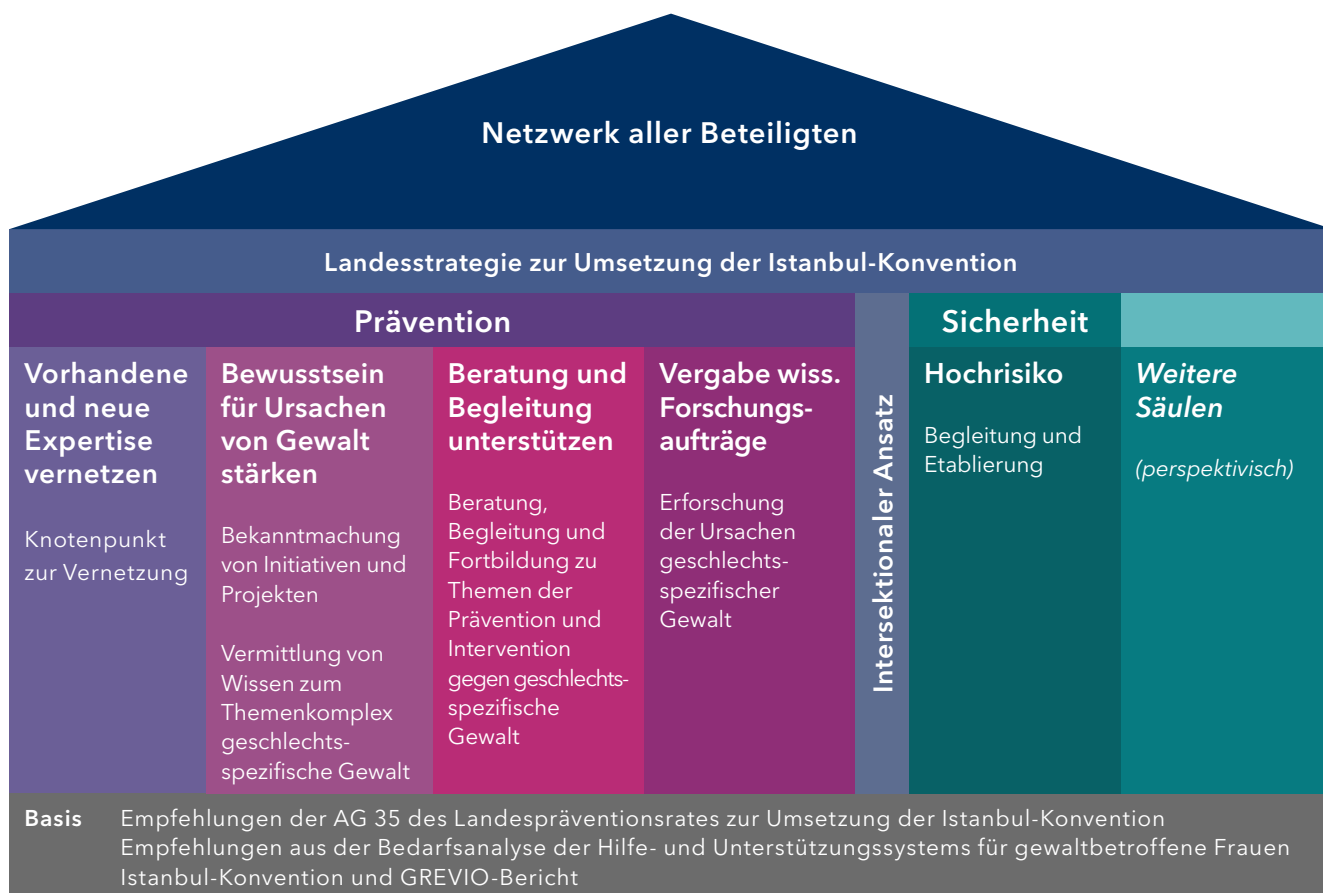


Abbildung 1: Struktur des Kompetenzzentrums gegen geschlechtsspezifische Gewalt
Quelle: Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

der professionellen Facheinrichtungen bündelt das Kompetenzzentrum vorhandene und neue Expertise im Land und schafft ein stärkeres Bewusstsein für Ursachen und Folgen struktureller Gewalt gegen Mädchen und Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen. Der Fokus liegt insbesondere im gewaltpräventiven Bereich. Hier werden bisher zwei konkreten Maßnahmen (vgl. Maßnahmen-Nr. 14 und 59) gefördert. Aber auch die Themen Sicherheit und Schutz vor (weiterer) Gewalt werden im Kompetenzzentrum berücksichtigt (z.B. Hochrisikomanagement). Darüber hinaus wird die interdisziplinäre Netzwerkarbeit fortlaufend ausgebaut.

Auch die Vergabe wissenschaftlicher Forschungsaufträge zur Erforschung der Ursachen geschlechtsspezifischer Gewalt und zur Verbesserung der Datenlage wird im Rahmen des Kompetenzzentrums gegen geschlechtsspezifische Gewalt geprüft.

Eine verbesserte Datenerhebung muss in Abstimmung mit dem Bund und den anderen Ländern erfolgen. Insbesondere vor dem Hintergrund aktueller Forschungsarbeiten auf Bundesebene wie beispielsweise der Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag“ (LeSuBiA) sowie der geplanten Studie zur Aufarbeitung der Tötungsdelikte im Kontext von Partnerschaftsgewalt (LT-Drs. 20/1453(neu)) wurde nach einer

Kosten-Nutzen-Analyse entschieden, vorerst keine eigene Studie aus Mitteln des Kompetenzzentrums zu beauftragen. Zunächst sollen Erkenntnisse der Studienergebnisse ausgewertet werden.

4.1.2. Antidiskriminierung

Der Schutz vor Diskriminierung soll allen von Gewalt betroffenen Mädchen und Frauen zugutekommen. Der Grundsatz der Intersektionalität berücksichtigt dabei die besonderen Bedürfnisse vulnerabler Gruppen. Dazu zählen zum Beispiel Frauen mit Behinderung oder geflüchtete Frauen.

Bezug Vorgaben Istanbul-Konvention

Kapitel I (Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen) definiert den Rahmen, in dem die Konvention ihre Ziele erreichen will und welche Verpflichtungen die Staaten im Umgang mit Gewalt gegen Frauen eingehen müssen. Im Rahmen der Sorgfaltspflicht ist es die Verantwortung des Staates, präventive Maßnahmen zu ergreifen und die Rechte von Individuen zu schützen. Die Ursachen und Folgen von geschlechtsspezifischer

scher Gewalt gegen Frauen wirksam zu bekämpfen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Artikel 4 hebt den Grundsatz der Antidiskriminierung hervor. In dem Zusammenhang wird in Kapitel III Artikel 3 ergänzt, dass es spezifische Unterstützung für Frauen und Mädchen geben muss, die intersektionaler Diskriminierung ausgesetzt oder davon bedroht sind.

In Kapitel II (Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung) geht die Istanbul-Konvention auch auf die Notwendigkeit ein, eine

wirksame Zusammenarbeit aller beteiligten Akteurinnen und Akteure institutionsübergreifend und auch zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen zu etablieren, um eine umfassende Antwort auf Gewalt gegen Frauen zu finden. Im Rahmen von umfassenden und koordinierten politischen Maßnahmen müssen die Bedürfnisse der Opfer im Mittelpunkt stehen.

Die folgenden Maßnahmen dienen dem Erreichen von Ziel 1:

Maßnahme	Zuständiges Ressort	Bezug IK
Zu 4.1.1. Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung/ -erhebung		
1) Weiterentwicklung der Landeskoordinierungsstelle und Benennung von Ansprechpersonen in den Ressorts Das Land stellt über die Landeskoordinierungsstelle, die im für Gleichstellung zuständigen Ministerium angesiedelt ist, den Austausch zur Umsetzung der Istanbul-Konvention zwischen den fachlich betroffenen Ressorts durch konkrete Ansprechpersonen der einzelnen Themenfelder sicher. Darüber hinaus nimmt die Koordinierungsstelle an Austauschen auf Bund-Länder-Ebene sowie mit den Kommunen teil. Sie dient als Kontaktstelle für zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure zur Umsetzung der Istanbul-Konvention.	MSJFSIG	Artikel 7 und 10
2) Benennung fester Ansprechpersonen in den Ressorts Die Benennung von festen Ansprechpersonen zu relevanten Themenbereichen in den zuständigen Ressorts sorgt für die Sicherstellung des Informationsaustausches und der Zusammenarbeit mit der Landeskoordinierungsstelle.	alle	Artikel 7 und 10
3) Weiterentwicklung des Kompetenzzentrums gegen geschlechtsspezifische Gewalt Das Kompetenzzentrum wird unter Berücksichtigung der folgenden Schwerpunkte weiterentwickelt: - vorhandene und neue Expertise vernetzen - Bewusstseins für Ursachen von Gewalt stärken - Unterstützung von Beratung und Begleitung - Vergabe wissenschaftlicher Forschungsaufträge - Begleitung des Themas Hochrisikomanagement	MSJFSIG	Artikel 7, 9, 11 und 51
4) Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft Die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft wird zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen weiterentwickelt und gestärkt.	alle	Artikel 7 und 9

Maßnahme	Zuständiges Ressort	Bezug IK
5) Überprüfung der Landesdaten Die Bereitstellung und das Monitoring von Landesdaten wird in Abstimmung mit den Erfordernissen der Datenerhebung der unabhängigen Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt am Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) gewährleistet. Anpassungserfordernisse bei der Erhebung von Landesdaten werden dabei geprüft.	MSJFSIG	Artikel 11
6) Begleitung der Umsetzung der Istanbul-Konvention durch Fachgremien und das Projekt „SCHIFF“ Im Rahmen des Beirats der Frauenfacheinrichtungen, dem gleichstellungspolitischen Beirat der Ministerin sowie weiteren relevanten Gremien wird regelmäßig über den Stand der Umsetzung in Schleswig-Holstein und gemeinsame Vorhaben beraten. Je nach thematischem Schwerpunkt werden im Rahmen der entsprechenden Gremien zukünftig weitere Vertretende (Facheinrichtungen und/oder Interessens- und Betroffenenvertretungen) eingebunden. Darüber hinaus wird die Umsetzung der Istanbul-Konvention zivilgesellschaftlich durch das Projekt Schleswig-Holsteinische Initiative für Frauen (SCHIFF): Initiative zur Beseitigung von struktureller Gewalt gegen Frauen begleitet.	hier Beispiel MSJFSIG grundsätzlich alle Gremien relevanter Fachbereiche	Artikel 9
7) Prüfung von zentraler Übersicht von Forschungsprojekten Es wird geprüft, ob an zentraler Stelle laufende und abgeschlossene Forschungsprojekte sowie Forschungsergebnisse aus Schleswig-Holstein öffentlich gemacht werden können.	MSJFSIG	Artikel 11
Zu 4.1.2. Antidiskriminierung		
8) Berücksichtigung eines intersektionalen Ansatzes Bei der Weiterentwicklung und Erarbeitung neuer Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention wird ein intersektionaler Ansatz berücksichtigt und gegebenenfalls eine interdisziplinäre und ressortübergreifende Bearbeitung umgesetzt.	alle	Artikel 4, 7 und 12
9) Veröffentlichung in Leichter Sprache Die Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention wird in Leichte Sprache übertragen und zur Verfügung gestellt.	MSJFSIG	Artikel 19
10) Prüfung ressortübergreifende Fortbildungen zu Themen der geschlechtsspezifischen Gewalt und Intersektionalität Die Landesregierung prüft die Durchführung von interdisziplinären und ressortübergreifenden Fachtagen, Workshops, Vorträgen und Seminaren zu Themen im Kontext von geschlechtsspezifischer Gewalt und Intersektionalität.	alle	Artikel 15

4.2. Handlungsschwerpunkt 2: Ursachen identifizieren, bekämpfen und Gleichstellung stärken

4.2.1. Gleichstellung

Die Istanbul-Konvention erkennt strukturelle Gewalt in Form ungleicher gesellschaftlicher Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern als Hauptursache von geschlechtsspezifischer Gewalt an. Die Durchsetzung der rechtlichen und faktischen Gleichstellung von Frauen ist entsprechend die wichtigste Voraussetzung, um Frauen vor geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen.

Im Grundgesetz in Artikel 3 Absatz 2 ist der staatliche Auftrag zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern verankert – ebenso wie in Artikel 9 der Landesverfassung Schleswig-Holstein. Trotz dieser weitgehend erreichten rechtlichen Gleichstellung unterscheidet sich die Lebensrealität von Frauen und Männern heute jedoch immer noch erheblich. Insbesondere die unterschiedliche Verteilung von unbezahlter und bezahlter Arbeit wirkt sich auf die finanzielle Ausstattung in Form von Gehalt, Vermögen oder Rentenbezügen aus. Das Thema Gleichstellung von Frauen ist damit auch eng mit dem Thema Armut verbunden. Insbesondere in Partnerschaften und Ehen kann daraus eine wirtschaftliche Abhängigkeit entstehen, die im schlimmsten Fall auch zu wirtschaftlicher Gewalt¹¹ führen kann.

Die Landesregierung hat im Jahr 2022 die landesweite Strategie zur Gleichstellung von Frauen und Männern vereinbart, die mit einer Vielzahl an einzelnen Maßnahmen und Initiativen in allen Ressorts umgesetzt wird. Durch eine selbstverpflichtende Anwendung der Methode des Gender Mainstreaming (GM) bestimmt das Land in allen Bereichen der Fachpolitik Gleichstellungsziele. Durch die frühe Berücksichtigung der unterschiedlichen Auswirkungen von Vorhaben auf Männer und Frauen in allen Bereichen der Fachpolitik wird die Verpflichtung zur tatsächlichen Gleichstellung aus dem Grundgesetz sowie der Landesverfassung Schleswig-Holsteins realisiert.

4.2.2. Adressierung von Jungen und Männern

Darüber hinaus müssen weitere Ursachen in den Blick genommen werden, die die Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen verhindern und Gewalt begünstigen. Die Aufrechterhaltung stereotyper Geschlechterrollen und Vorurteile, die Fortsetzung geschlechtsspezifischer Bräuche oder Traditionen und Einflüsse antifeministischer Bewegungen begünstigen ein männliches Verhalten, das Frauen herabsetzt, minderwertig behandelt und im schlimmsten Fall zu Gewalt führt oder diese legitimiert.

Um geschlechtsspezifische Gewalt zu beenden, müssen die strukturellen Ursachen in der männlichen Sozialisation identifiziert werden, die Gewalt und politische Radikalisierungstendenzen begünstigen. Es müssen Maßnahmen auf allen präventiven Ebenen entwickelt werden, um diese Ursachen kritisch zu hinterfragen und zu transformieren. Insbesondere auch mit Blick auf die nachfolgenden Generationen sind männliche Vorbilder wichtig, die Konflikte gewaltfrei lösen.

Jungen und Männer sollen stärker als bislang adressiert und ermutigt werden, sich mit männlichkeits- und patriarchatskritischen Perspektiven auseinanderzusetzen und für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen einzusetzen. Auch sie profitieren von emanzipativen und vielfältigen Geschlechterrollen, die ihre emotionale Offenheit und Empathiefähigkeit fördern.

Dazu wird der geschlechterspezifische Ansatz im Rahmen gewalt- und radikalierungspräventiver Jungen- und Männerarbeit weiterentwickelt sowie die Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema ausgebaut.

Bezug Vorgaben Istanbul-Konvention

Die Präambel der Istanbul-Konvention betont die Bedeutung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern als Grundlage für den Erfolg zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Auch in Kapitel I (Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen) wird die vollständige Durchsetzung der Gleichstellung von Mann und Frau als verpflichtende Grundlage zur Zielerreichung benannt.

11. Definition zu „wirtschaftliche Gewalt“, vgl. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/252132/820e9f00bb38a43bf8901340ea4b5d85/gewaltschutzstrategie-der-bundesregierung-data.pdf>, S. 86-87 (Stand: 10.12.2024).

Darüber hinaus wird die Verurteilung jeglicher Form von Diskriminierung von Frauen im privaten und öffentlichen Bereich hervorgehoben. Durch Gesetze, Strategien und andere geschlechtersensible Maßnahmen (Artikel 6) sollen die Vertragsstaaten dieses umsetzen. Kapitel III (Prävention) befasst sich im Schwerpunkt mit den Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen. Staaten müssen die erforderlichen Schritte unternehmen, um Gewalt zu verhindern.

Das Kapitel zielt darauf ab, die gesellschaftlichen Bedingungen zu verändern, die Gewalt gegen Frauen begünstigen. Dabei werden auch konkret Jungen und Männer als Zielgruppe präventiven Handelns adressiert (Artikel 12, 16).

Die folgenden Maßnahmen dienen dem Erreichen von Ziel 2:

Maßnahme	Zuständiges Ressort	Bezug IK
Zu 4.2.1. Gleichstellung		
11) Flächendeckende Anwendung der Gender Mainstreaming-Analyse Die Landesregierung setzt die Methode des Gender Mainstreamings verpflichtend und flächendeckend zur frühzeitigen zielgruppendifferenzierten Planung und Ausgestaltung von Vorhaben auf allen Ebenen (z.B. Gesetze, Richtlinien, Maßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit) ein. Ziel ist es, frühzeitig gleichstellungsrelevante Ansätze herauszuarbeiten, um damit tatsächliche Chancengleichheit aktiv und wirkungsvoll auf allen Ebenen zu unterstützen.	alle	Artikel 1, 4, 6 und 7
12) Entwicklung eines ressortübergreifenden Fortbildungsangebotes zur Gender Mainstreaming-Analyse Das Angebot richtet sich im ersten Schritt an alle Ressorts mit anschließender Prüfung einer Erweiterung der Zielgruppe (z.B. für die kommunaler Ebene).	MSJFSIG	Artikel 1, 4, 6 und 7
13) Novellierung des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (GstG) Das Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (GstG) wird an die gegenwärtigen Herausforderungen angepasst und zielt auf die Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen in allen Bereichen.	MSJFSIG	Artikel 1, 4, 6 und 7
Zu 4.2.2. Adressierung von Jungen und Männer		
14) Aufbau des Netzwerkes „OMÄGA“ - für eine Gesellschaft ohne Männergewalt Das Netzwerk „OMÄGA“ - für eine Gesellschaft ohne Männergewalt mit dem Schwerpunkt der gewaltpräventive Jungen- und Männerarbeit wird zielgruppenspezifisch weiterentwickelt mit dem Ziel, landesweite Fortbildungs- und Beratungsstrukturen zu entwickeln. Die Förderung erfolgt im Rahmen des Kompetenzzentrums gegen geschlechtsspezifische Gewalt Schleswig-Holstein.	MSJFSIG	Artikel 12, 14 und 16

Maßnahme	Zuständiges Ressort	Bezug IK
15) Prüfung zielgruppenspezifischer Angebote speziell für Männer Zielgruppenspezifische Ansprache und Angebote für Männer, um sich mit der eigenen Rolle im Kontext von Gleichstellung, Geschlechterrollen und Gewalt gegen Frauen auseinanderzusetzen (z.B. für Studenten an Hochschulen ¹² , geflüchtete/zugewanderte Männer mit Unterstützung von Sprach- und Kulturmittlern).	MSJFSIG und MBWFK	Artikel 12 und 16
16) Weiterbildungsreihe zur Fachkraft Jungenpädagogik Unterstützung der Weiterbildungsreihe zur Fachkraft Jungenpädagogik in Kooperation mit der LAG Jungenarbeit Schleswig-Holstein für pädagogischen Fachkräften der Arbeitsfelder Schule, Kita, Hort, Kinder- und Jugendarbeit, Schulsozialarbeit, Kinder- und Jugendhilfe.	MSJFSIG	Artikel 12 und 15

4.3. Handlungsschwerpunkt 3: Innere Sicherheit

4.3.1. (Digitale) Gewalt gegen Frauen und Antifeminismus

Tatsächliche Gleichstellung ist eine tragende Säule einer stabilen Demokratie und im Grundgesetz und der Landesverfassung fest verankert (vgl. Handlungsschwerpunkt 3). Neben der analogen Gewalt gegen Frauen schränkt zunehmend auch digitale Gewalt die demokratischen Rechte und Freiheiten von Frauen ein.

Das Ausmaß digitaler Gewalt gegen Frauen hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Sie zeigt sich in einer Vielzahl an Formen wie Belästigung, Herabwürdigung oder Diskriminierung im Internet oder mit Hilfe von elektronische Kommunikationsmitteln. Digitale Gewalt ist oft eng mit analoger Gewalt verknüpft oder vermischt sich mit dieser.¹³ Besonders betroffen sind beispielsweise Frauen, die sich getrennt haben, aber auch politisch aktive Personen. Wie analoge Gewalt kann sich digitale

Gewalt in Form von Angstzustände, Depressionen und Suizidgedanken stark auf die Gesundheit betroffener Frauen auswirken.

Die Teilhabe von Frauen ist unter anderem in wirtschaftlichen Bereichen aufgrund ihrer Gewalterfahrung stark eingeschränkt. Frauen, die Gewalt erlitten haben, fallen aufgrund physischer und psychischer Verletzungen häufiger bei der Arbeit aus, was die Produktivität von Unternehmen verringert und der Volkswirtschaft bedeutende Schäden zufügt. Die Folgekosten, die durch geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen entstehen, werden für Deutschland auf rund 54 Milliarden Euro pro Jahr geschätzt.¹⁴

Auch der Rückzug aus dem digitalen Raum oder der bewusste Rückzug aus politischen Aktivitäten sind weitere Beispiele, wie die Teilhabe und Gestaltungsmöglichkeiten für betroffene Frauen eingeschränkt werden. Studien belegen, dass das Ausmaß der Teilhabe von Frauen entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg und finanzielle Stabilität eines Staates ist.¹⁵

Die Durchsetzung der konsequenten Gewaltfreiheit für Frauen im analogen und digitalen Raum muss

12. Im Sinne der Hochschulautonomie entscheiden die Hochschulen über Maßnahmen in eigener Verantwortung (vgl. Kapitel 7).

13. Bundestag, Ausschuss Digitale Agenda, Wortprotokoll der 76. Sitzung, 2021, S.4. Verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/851902/6b57007bc355be5942adacc1d314816c/Wortprotokoll.pdf>, (Stand: 10.12.2024)

14. European Institute for Gender Equality (EIGE), The costs of gender-based violence in the European Union, 2021, S. 22. Verfügbar unter: <https://eige.europa.eu/gender-based-violence/costs-of-gender-based-violence>, (Stand: 18.02.2025)

15. World Economic Forum, Global Gender Gap Report 2023, 2023. Verfügbar unter: https://www3.weforum.org/docs/WEF_GGGR_2023.pdf, (Stand: 02.10.2024)

entsprechend stärker als bisher auch als Voraussetzung für eine starke und zukunftsfähige Demokratie betrachtet werden. Insbesondere im Bereich der digitalen Gewalt müssen Schutzlücken identifiziert und Unterstützungsbedarfe stärker in den Blick genommen werden.

Insbesondere das Wiedererstarken antifeministischer Tendenzen stellt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedrohung für die Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern und damit für demokratische Grundwerte in Deutschland dar.

Antifeminismus ist eine Weltanschauung und eine politische Strategie, feministische Anliegen und Positionen gezielt, organisiert und pauschal zu bekämpfen und zurückzuweisen, sowie Rechte von Frauen abzubauen. Die traditionelle Geschlechterordnung wird als unumstößlich und notwendig erachtet, dabei wird unter anderem sowohl biologisch als auch religiös-fundamentalistisch argumentiert. Hiermit geht oft eine Ablehnung von Menschenrechten und Pluralismus einher, was Antifeminismus zu einer grundlegenden Gefahr für die Demokratie macht.¹⁶

Antifeminismus bildet eine Scharnierfunktion zwischen verschiedenen Akteursgruppen und dient als Einstieg zu verschiedenen Formen der Ideologien der Ungleichwertigkeit wie Rassismus oder Antisemitismus.¹⁷ Als verbindendes ideologisches Glied zwischen verschiedenen Formen von Extremismus muss Antifeminismus daher als Brückenideologie in (zukünftigen) Präventionsmaßnahmen stärker berücksichtigt werden.

4.3.2. Gefahrenabwehr

Mit Blick auf die Innere Sicherheit steht die Gefahrenabwehr im Fokus. Um von Gewalt betroffene und bedrohte Frauen noch stärker zu schützen, sollen Schutzlücken geschlossen werden. Überwachungsmaßnahmen wie die Einhaltung des Kontaktverbots durch eine elektronische Fußfessel sollen dazu verstärkt werden.

Auch die Einführung eines Hochrisikomanagements hat zum Ziel, Fälle von häuslicher Gewalt, in denen die konkrete Gefahr einer Tötung oder schwerster Gewalt besteht, besser zu erkennen und zu verhindern. In sogenannten Fallkonferenzen unter Beteiligung von Polizei, KIK-Koordinatorin, Frauenhäusern, Frauenberatungsstellen und Täterarbeit werden Strategien und Schutzmaßnahmen für die gewaltbetroffene Person und deren Kinder sowie Maßnahmen gegenüber dem Täter erarbeitet. Je nach Fallkonstellation können auch das Jugendamt und weitere Institutionen hinzugezogen werden. Voraus geht den Fallkonferenzen eine Gefährdungsanalyse auf Grundlage eines wissenschaftlich anerkannten Analyse-Tools, der sogenannten Danger Assessment Scale. Zusätzlich wurde ein interdisziplinärer Fachaustausch etabliert, um den Prozess auf Landesebene kontinuierlich zu begleiten und die Abläufe weiter zu verbessern.

4.3.3. Täterarbeit und Prävention

Neben verstärkten Überwachungs- und Interventionsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr kommt der frühzeitigen Täterarbeit eine erhöhte Bedeutung zu. Der überwiegende Anteil der Tatbegehenden, die Gewalt gegen Frauen ausüben, sind Männer. Entsprechend sollen Täter, die häusliche Gewalt verübt oder in anderen Kontexten Gewalt- oder Sexualstraftaten begangen haben, durch konkrete Maßnahmen stärker in die Verantwortung genommen werden, um so erneute oder künftige Gewalttaten gegen Frauen zu verhindern.

Um dies zu erreichen, hat das Land Schleswig-Holstein eine Vielzahl von spezialisierten Angeboten geschaffen. Diese richten sich an Menschen, die häusliche Gewalt verübt haben oder in anderen Kontexten Gewalt- oder Sexualstraftaten begangen haben. Im Rahmen dieser Maßnahmen lernen sie, Verantwortung für ihr eigenes Handeln zu übernehmen und die Folgen ihres Handelns zu erkennen. Dafür erfolgt eine intensive Auseinandersetzung mit ihren Taten und den dahinterliegenden Gründen mit dem Ziel, künftig ein straffreies Leben in sozialer Verantwortung zu führen.

16. Beschluss, 34. GFMK, TOP 5.1, 2024, S. 2.

17. Groß, Eva Maria, et al., Von der Ungleichwertigkeit zur Ungleichheit: Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Aus Politik und Zeitgeschichte. 2012; 62 (16-17):11-18., Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/130404/von-der-ungleichwertigkeit-zur-ungleichheit-gruppenbezogene-menschenfeindlichkeit/> (Stand: 25.01.2025).

Bezug Vorgaben Istanbul-Konvention

Die vollständige Durchsetzung der Gleichstellung von Mann und Frau und die Verurteilung jeglicher Form von Diskriminierung ist in Kapitel I (Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen) beschrieben (vgl. Handlungsfeld 2). Zu den Vorgaben der Gewaltprävention in Kapitel III (Prävention) (vgl. Handlungsfeld 2) zählen auch vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme für Täter (Artikel 16). Kapitel VI (Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht

und Schutzmaßnahmen) beinhaltet Vorgaben, dass während der Ermittlungen und der Strafverfolgung der Schutz der Opfer gewährleistet sein muss, zum Beispiel durch Sicherheitsvorkehrungen und Schutzmaßnahmen gegen weitere Gewalt oder Bedrohungen. Art. 51 IK verpflichtet die Vertragsstaaten zu einer Gefährdungsanalyse und einem Gefahrenmanagement.

Die folgenden Maßnahmen dienen dem Erreichen von Ziel 3:

Maßnahme	Zuständiges Ressort	Bezug IK
Zu 4.3.1. Digitale Gewalt und Antifeminismus		
17) Identifizierung und Bekämpfung von Antifeminismus (auch als Brückenideologie) Demokratiefeindliche Bedrohungen in Form von Hass-Rede, Desinformation und Ausgrenzung werden verstärkt in den Blick genommen und verfolgt sowie Antifeminismus im Bereich der Extremismusprävention stärker berücksichtigt.	MSJFSIG und MIKWS	Artikel 1, 4, 6 und 7
18) Prüfung von Maßnahmen zum Schutz im öffentlichen digitalen Raum Es wird geprüft, wie Frauen durch Aufklärung und Informationen zu IT-Sicherheitsthemen besser vor Anfeindung und Ausgrenzung im öffentlichen digitalen Raum geschützt werden können.	MSJFSIG	Artikel 1, 4, 6, 7 und 13
19) Schließen strafrechtlicher Lücken Die Landesregierung setzt sich auf Bundesebene dafür ein, strafrechtliche Lücken mit Blick auf digitale (sexualisierte) Gewalt gegen Frauen zu schließen.	MJG, MSJFSIG und MIKWS	Kapitel V
Zu 4.3.2. Gefahrenabwehr		
20) Einführung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) in Fällen von Partnerschaftsgewalt Für die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) in Fällen von Partnerschaftsgewalt schafft die Landesregierung eine präventiv-polizeiliche Rechtsgrundlage im Landesverwaltungsgesetz (LVwG). Auf Bundesebene setzt sich das Land im Bundesrat zur Schaffung einer entsprechenden Norm im Gewaltschutzgesetz für die Anwendung einer EAÜ in Fällen von Partnerschaftsgewalt sowie Etablierung polizeilicher Abläufe zur praktischen Umsetzung der Überwachung ein.	MIKWS, MJG	Artikel 53

Maßnahme	Zuständiges Ressort	Bezug IK
21) Interdisziplinäre Fallkonferenzen im Rahmen des Hochrisikomanagements in Fällen häuslicher Gewalt Im Rahmen des Hochrisikomanagements werden interdisziplinäre Fallkonferenzen unterstützt, da ein strukturiertes Vorgehen in bestimmten Hochrisikofällen sowie eine sogenannte Risikoabschätzung für ein rechtzeitiges Erkennen einer drohenden Gewalteskalation und damit zur Verhinderung von (auch versuchten) Femiziden in Beziehungs- bzw. Trennungskonstellationen unerlässlich sind.	MIKWS	Artikel 51
22) Interdisziplinärer Fachaustausch im Rahmen des Hochrisikomanagements in Fällen häuslicher Gewalt Fortsetzung des interdisziplinären Fachaustauschs im Rahmen des Hochrisikomanagements, um den Prozess kontinuierlich zu begleiten und die Abläufe weiter zu verbessern.	MSJFSIG	Artikel 51
Zu 4.3.3 Täterarbeit und Prävention		
23) Prüfung der Einrichtung von Beratungsstellen nach § 201a für Gewaltausübende Die Einrichtung von Beratungsstellen nach § 201a LVwG für Personen, von der die Gefahr in Fällen häuslicher Gewalt ausgeht.	MJG	Artikel 16 und 50
24) Frühzeitige Täterarbeit Im Rahmen der frühzeitigen Täterarbeit nehmen die polizeilichen Ermittlungspersonen in geeigneten Fällen frühzeitig die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung unter der Auflage einer Teilnahme an einem Täterinterventionsprogramm in den Blick, weil die Teilnahme an einem solchen Programm eine Verhaltens- und Einstellungsänderung auf Seiten des Täters erreichen und dadurch künftige Gewalttaten verhindern kann.	MIKWS, MJG	Artikel 16
25) Förderung von Präventionsambulanzen im Bereich der Gewaltkriminalität Gewaltpräventionsambulanzen werden als niedrigschwellige, gewaltpräventive Unterstützungsangebote für Menschen, mit erhöhtem bis hohem Gewaltisiko landesweit aufgebaut.	MJG	Artikel 16
26) Landesweite Förderung von ambulanten Therapieangeboten für Menschen, die Gewalt- oder Sexualstraftaten verübt haben Die landesweite Bereitstellung von Beratungs- und Therapieangeboten zielt darauf ab zu verhindern, dass Täter und Täterinnen, insbesondere Sexualstraftäter und -täterinnen, erneut Straftaten begehen.	MJG	Artikel 16
27) Landesweite Förderung von Beratungsangeboten für Menschen, die häusliche Gewalt ausgeübt haben Die landesweite Bereitstellung von Beratungsangeboten verfolgt das Ziel, eine nachhaltige Einstellungs- und Verhaltensänderung bei den Teilnehmenden zu erreichen, indem Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt lernen, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, um somit weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern.	MJG	Artikel 16

Maßnahme	Zuständiges Ressort	Bezug IK
28) Forensisch-psychologische Behandlung von Gewalt- und Sexualstraftäterinnen und Gewalt- und Sexualstraftätern im Justizvollzug Ziel der deliktorientierten therapeutischen Behandlung von Gewalt- und Sexualstraftäterinnen und Gewalt- und Sexualstraftätern innerhalb der Justizvollzugsanstalten ist eine präventive Wirkung gegenüber der Begehung weiterer (einschlägiger) Straftaten und somit Opferschutz.	MJG	Artikel 16
29) Aus- und Fortbildung in der Landespolizei Die Thematik geschlechterspezifische Gewalt ist in allen Laufbahngruppen Teil der polizeilichen Ausbildung und des Studiums in den Themenfeldern Eingriffsrecht, Psychologie, Kriminalistik/Kriminologie und ist neben der Vermittlung von Opferrechten ebenso Bestandteil verschiedentlich Fortbildungsmaßnahmen der Landespolizei.	MIKWS	Artikel 15
30) Inklusive Beratungsangebote – durch kulturelle Vielfalt Spezifische Weiterbildung von Ehrenamtlichen als Sprach- und Kulturmittler in Beratungs- und Therapieprozessen oder Trainingsprogrammen für Menschen, die Gewalt- oder Sexualdelikte begangen haben, um den Zugang in bestehende Unterstützungsangebote zu erleichtern und sprachliche sowie kulturelle Hürden zu überwinden.	MJG	Artikel 16

4.4. Handlungsschwerpunkt 4: Schutz und Unterstützungsangebote

4.4.1. Schutz- und Unterstützungssystem

Die Anforderungen an das Schutz- und Unterstützungssystem für gewaltbetroffene Frauen steigen stetig. Zum einen durch die angespannte Belegungssituation in Frauenhäusern. Zum anderen gibt es zunehmende Nachfragen an Beratungs- und Betreuungsangeboten für Zielgruppen mit besonderen Schutz- und Unterstützungsbedarfen wie geflüchtete Frauen oder Frauen mit Behinderungen sowie für neue Gewaltformen wie digitale Gewalt.

Um einen wirksamen Schutz für Frauen vor sämtlichen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt zu gewährleisten, bedarf es eines flächendeckenden und leicht zugänglichen Systems von Unterstützungsangeboten. Dazu gehören unter anderem Frauen-

häuser, Beratungsdienste, medizinische Versorgung sowie die Gewährleistung der Barrierefreiheit (Erreichbarkeit und Nutzbarkeit der Angebote). Die spezifischen Gegebenheiten und Anforderungen in städtischen und ländlichen Gebieten müssen dabei berücksichtigt werden.

Mit dem Gewalthilfegesetz ist in 2025 erstmalig ein bundesweites Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt geschaffen worden. Gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder erhalten damit ab dem Jahr 2032 einen Rechtsanspruch auf Schutz und fachliche Beratung. Neben der Sicherstellung bedarfsgerechter Schutz- und Beratungsangebote sind die Länder dazu angehalten, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um ein bedarfsgerechtes und verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu schaffen.¹⁸

4.4.2. Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Gewalt

18. Der Bundesrat hat am 14. Februar 2025 dem Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zugestimmt. Weitere Informationen zum Gewalthilfegesetz verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/gesetz-fuer-ein-verlaessliches-hilfesystem-bei-geschlechtsspezifischer-und-haesuslicher-gewalt-251160> (Stand: 10.03.2025)

Häusliche Gewalt ist als deutlicher Indikator für eine Kindeswohlgefährdung zu bewerten. Kinder und Jugendliche sind in Fällen häuslicher Gewalt direkt oder indirekt immer mitbetroffen. Bei Kindern und Jugendlichen haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe das staatliche Wächteramt gem. Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG inne. Wenn Kinder und Jugendliche von häuslicher Gewalt (mit)betroffen sind, ist eine Prüfung, Begleitung und Intervention der öffentlichen Jugendhilfe angezeigt.

Auch wenn die Gewalt sich nicht direkt gegen Kinder und Jugendliche richtet oder die Minderjährigen bei den gewalttätigen Übergriffen nicht anwesend sind, kann das Miterleben dieser Gewalt bzw. das Aufwachsen in solchen von Gewalt geprägten Familien größte Angst und Unsicherheit auslösen und ist mit erheblichen Belastungen verbunden, die in vielen Fällen nachhaltige Entwicklungsbeeinträchtigungen im kognitiven, emotionalen und sozialen Bereich zur Folge haben. Fachkräfte sollen entsprechend für die besonderen Schutz- und Unterstützungsbedarfe sensibilisiert und die Handlungskompetenz erweitert werden.

4.4.3. Besonders vulnerable Gruppen

Besonders vulnerable Zielgruppen wie geflüchtete und zugewanderte Frauen oder Frauen mit einer Behinderung sind einem besonders hohen Risiko ausgesetzt, Gewalt in verschiedenen Lebensbereichen zu erfahren. Sie sollen in Hinblick auf den Zugang und die Nutzbarkeit des Hilfe- und Unter-

stützungssystem stärker in den Blick genommen werden, um Schutzlücken durch qualifizierte Angebote zu schließen. (vgl. Kapitel 2.2.2.)

Bezug Vorgaben Istanbul-Konvention

Kapitel III Prävention der Istanbul-Konvention befasst sich mit den Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen (vgl. Handlungsschwerpunkt 2). Kapitel VI Schutz und Unterstützung der Istanbul-Konvention befasst sich mit den Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für Opfer von Gewalt. Es legt fest, wie die Staaten sicherstellen sollen, dass Opfer von Gewalt gegen Frauen Zugang zu Schutz, Unterstützung und rechtlicher Hilfe haben. Auch die Rechte auf Schutz und Sicherheit von Kindern und Jugendlichen, die häusliche Gewalt miterlebt haben, sind zentraler Bestandteil der Istanbul-Konvention und durch sie rechtlich bindend (Artikel 26). Kapitel VII (Migration und Asyl) der Istanbul-Konvention befasst sich mit den speziellen Bedürfnissen von Migrantinnen und Asylsuchenden, die Opfer von Gewalt geworden sind. Es stellt sicher, dass die betroffenen Frauen die gleichen Rechte und den gleichen Zugang zu Schutz- und Unterstützungsdiensten wie einheimische Opfer von Gewalt haben.

Die folgenden Maßnahmen dienen dem Erreichen von Ziel 4:

Maßnahme	Zuständiges Ressort	Bezug IK
Zu 4.4.1. Schutz- und Unterstützungssystem		
31) Ausbau und finanzielle Sicherung der landesweiten Frauenfacheinrichtungen Zu den Frauenfacheinrichtungen gehören Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, das Kooperations- und Interventionskonzept KIK (Netzwerk bei häuslicher Gewalt in Schleswig-Holstein), der Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V. (LFSH), die Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein (Contra), „Myriam – mobile (Rechts-)beratung für geflüchtete Frauen in Schleswig-Holstein“ und das Landesnetzwerk für Frauen mit Behinderung (mixed pickles e.V.). Die Landesregierung stellt ein Angebotsnetz an Schutz- und Beratungsangeboten sicher. Diese sollen unabhängig von der gesundheitlichen Verfassung, vom Wohnort, vom aufenthaltsrechtlichen Status oder Sprachkenntnissen zeitnah erreicht werden können.	MSJFSIG	Artikel 22 und 23

Maßnahme	Zuständiges Ressort	Bezug IK
32) Digitale Gewalt (im sozialen Nahraum) Das Thema digitale Gewalt insbesondere im sozialen Nahraum wird in den Frauenfacheinrichtungen gestärkt und Bedarfe und Möglichkeiten zur Unterstützung identifiziert.	MSJFSIG	Artikel 22 und 23
33) Prüfung von Maßnahmen im Bereich Menschenhandel mit dem Schwerpunkt sexuelle Ausbeutung von Frauen und Zwangsprostitution Die Schaffung von Schutzwohnungen für von sexueller Ausbeutung betroffene Frauen sowie eine ressortübergreifende Kooperationsvereinbarung zum Thema Menschenhandel werden geprüft.	MSJFSIG	Artikel 23
34) Vertrauliche Spurensicherung Die Finanzierung der Vertraulichen Spurensicherung wird abgesichert.	MSJFSIG, MJG	Artikel 25
35) Wohnraumprojekt "Frauen_Wohnen" Das Projekt wird bedarfsgerechte weiterentwickelt. Mit diesem Projekt sollen Frauen mit Kinder (aber auch alleinstehende Frauen), die keinen akuten Schutzbedarf in einem Frauenhaus mehr haben sowie andere Frauen, die von Gewalt betroffen oder von Gewalt bedroht sind und bei denen eine veränderte Wohnsituation zu einer Verbesserung der Lebenssituation beitragen kann, bei der Suche nach eigenem, angemessenem und bezahlbarem Wohnraum schnell und unkompliziert unterstützt werden.	MSJFSIG	Artikel 23
36) Online-Kurs „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“ Die Online-Fortbildung vermittelt umfassendes (Handlungs-) Wissen für die spezialisierte Unterstützung und Versorgung von Betroffenen und ihren Kindern nach Gewalterfahrungen. Der länderfinanzierte Online-Kurs steht interessierten Fachkräften kostenfrei und bundesweit unter zur Verfügung. Die Landeskoordinierungsstelle erinnert die Ressorts regelmäßig daran, den Kurs in den Fachbereichen zu bewerben.	MSJFSIG	Artikel 15
Zu 4.4.2. Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Gewalt		
37) Prüfung der Entwicklung von Beratungsstellen für minderjährige Kinder nach häuslicher Gewalt nach § 201a LVwG Es werden Beratungsstellen für minderjährige Kinder nach häuslicher Gewalt nach § 201a LVwG eingerichtet, die mit dem proaktiven Beratungsangebot nach polizeilicher Wegweisung im Fall von häuslicher Gewalt zwischen den Eltern betraut werden.	offen	Artikel 26

Maßnahme	Zuständiges Ressort	Bezug IK
38) Förderung von Hilfen für Kinder von Probandinnen und Probanden und deren Angehörige Im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Freien Straffälligenhilfe und von Maßnahmen des Opferschutzes werden ambulante Hilfen für Kinder, insbesondere von Probandinnen und Probanden und deren Angehörige vor allem in Form von Beratungsangeboten freier Träger und entsprechende Angebote für Fachkräfte gefördert.	MJG	Artikel 22 und 26
39) Planung und Durchführung von Fachveranstaltungen zum Themenfeld Kinderschutz und häusliche Gewalt Fachkräfte im Arbeitsfeld Kinderschutz werden zum Themenfeld „Kinderschutz und häusliche Gewalt“ informiert und sensibilisiert. Darüber hinaus sollen Fachveranstaltungen zum Thema geplant und durchgeführt werden.	MSJFSIG	Artikel 15 und 26
Zu 4.4.3. Besonders vulnerable Gruppen (hier erfolgt eine weitere Unterteilung in betroffene Gruppen)		
Mädchen und junge Volljährige		
40) Unterstützung bei der Erarbeitung, Weiterentwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten Unterschiedliche Fachveranstaltungen und Fortbildungen zur Unterstützung von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bei der Erarbeitung, Weiterentwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten.	MSJFSIG	Artikel 5 und 15
41) Schutz von Mädchen und jungen Volljährigen vor Gewalt Finanzierungsbeteiligung des Landes an den Aufwendungen zum Schutz von Mädchen und jungen Volljährigen vor Gewalt (Zufluchtsstätte für Mädchen Lotta e.V.)	MSJFSIG	Artikel 3
Frauen mit Flucht- und Migrationsgeschichte		
42) Beratung von gewaltbetroffenen Frauen mit Flucht- und Migrationsgeschichte Finanzielle Sicherung des spezialisierten Informations- und Beratungsangebots für geflüchtete Frauen, die von Gewalt bedroht oder betroffen sind. Darüber hinaus umfassendes Angebot an bundes- und landesgeförderten Migrationsberatungsstellen.	MSJFSIG	Artikel 19 und 22

Maßnahme	Zuständiges Ressort	Bezug IK
43) Schutzkonzept für die Landesunterkünfte des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein Das Schutzkonzept für die Landesunterkünfte soll dazu beitragen, alle in den Landesunterkünften tätigen Menschen für die unterschiedlichen Formen von Gewalt, zum Beispiel häusliche Gewalt, zu sensibilisieren, Gewalt vorzubeugen und mit klaren Interventionsketten dafür zu sorgen, dass in Konflikten und bei Gewalttaten schnell und angemessen reagiert werden kann. Das Schutzkonzept wird laufend evaluiert und seine Wirksamkeit anhand eines Gewaltschutzmonitors geprüft. Die Einhaltung und konkrete Umsetzung des Schutzkonzeptes soll durch eine für den Schutz beauftragte Person begleitet werden.	MSJFSIG	Artikel 5 und 15
44) Leitfaden für Zuwanderungsbehörden für Fälle von gewaltbetroffenen Zuwanderinnen Der Leitfaden „Die Berücksichtigung von häuslicher und/oder geschlechtsspezifischer Gewalt gegenüber Frauen mit Migrations- oder Fluchthintergrund“ für Zuwanderungsbehörden wird unter Berücksichtigung neuer Gesetze und des Artikels 59 der Istanbul-Konvention gemeinsam mit zivilgesellschaftlichen Institutionen weiterentwickelt und als Erlass veröffentlicht. Dieser Erlass gibt den Zuwanderungsbehörden vor, wie sie in Fällen mit von Gewalt betroffenen Zuwanderinnen die Gesetze auslegen und anwenden sollen und unterstützt dabei unter anderem durch Hinweise und Formulierungsvorschläge. Damit soll in Schleswig-Holstein ein einheitliches Schutzniveau für die betroffenen Frauen entstehen.	MSJFSIG	Artikel 59
45) Initiierung einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zum Thema weibliche Genitalverstümmelung Eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe zum Thema weibliche Genitalverstümmelung soll initiiert werden, um den Informationsaustausch und ein koordiniertes Vorgehen zum Thema zu gewährleisten.	MJG/MSJFSIG	Artikel 4 und 12
46) Zuschüsse für Opfer weiblicher Genitalverstümmelung Für Opfer weiblicher Genitalverstümmelung, die sich zur Milderung der Folgen in Behandlung begeben, übernimmt das Land im Einzelfall anfallende Kosten als freiwillige Leistung, die nicht vom Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung abgedeckt sind. Dies können zum Beispiel die aus Anlass von Rekonstruktionsoperationen anfallenden Reisekosten zu Vor- und Nachsorgerterminen sein.	MJG	Artikel 4 und 12

Maßnahme	Zuständiges Ressort	Bezug IK
47) Ko-Finanzierung AMIF-Projekt „Schutz- und Versorgungskompass Schleswig-Holstein“ Finanzielle Unterstützung des Landes zur Verbesserung des Schutzes und der Versorgung geflüchteter Menschen mit besonderen Schutzbedarfen (u.a. allein reisende Frauen, Alleinerziehende, Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige Formen schwerer Gewalt erlitten haben) beim Übergang von der Erstunterbringung (Landesunterkünfte) in die kommunale Unterbringung (Gemeinschaftsunterkünfte bzw. andere kommunale Unterbringungsformen). Im Rahmen des Projekts des DRK-Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. soll u.a. eine digitale Versorgungslandkarte erstellt werden, in der alle Angebote in Schleswig-Holstein zu finden sind, die Beratungs-, Behandlungs-, Therapie- und Versorgungsangebote im Bereich der Vulnerabilitätsthemen anbieten (z.B. psychosoziale Beratung, Beratung und Behandlung bei weiblicher Genitalverstümmelung, Unterstützung und Beratung für Opfer des Menschenhandels, usw.)	MSJFSIG	Artikel 7
Frauen mit Behinderung		
48) Ausbau und die Weiterentwicklung des Schutz- und Hilfesystems Der Ausbau und die Weiterentwicklung des Schutz- und Hilfesystems wird in Hinblick auf gewaltbetroffene Frauen mit Behinderung (z.B. Barrierefreiheit in Hinblick auf Erreichbarkeit und Nutzbarkeit von Angeboten und Maßnahmen) geprüft.	MSJFSIG	Artikel 4, 12, 19 und 22
49) Prüfung des Ausbaus des Netzwerks „Suse – sicher und selbstbestimmt“ Die Möglichkeiten eines Ausbaus des Netzwerks „Suse – sicher und selbstbestimmt“ zur Unterstützung gewaltbetroffener Frauen mit Behinderungen mit Blick auf die Vernetzungs- und Kooperationsmöglichkeiten zwischen den Hilfesystemen wird geprüft.	MSJFSIG	Artikel 4 und 125
Weitere vulnerable Gruppen		
50) Prüfung weiterer spezialisierter Informations- und Beratungsangebote Für besonders vulnerable Gruppen (z.B. queere Frauen, psychisch erkrankte Frauen, wohnungslose Frauen) wird die Schaffung spezialisierter Informations- und Beratungsangebote geprüft.	MSJFSIG	Artikel 4, 12, 19 und 22

4.5. Handlungsschwerpunkt 5: Familiengerichtsbarkeit und Strafverfolgung

4.5.1. Strafverfolgung

Die Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens ist für gewaltbetroffene Frauen sehr belastend und kann zu Retraumatisierungen führen. Zudem birgt die Erstattung einer Strafanzeige die Gefahr einer Gewalteskalation, wenn der Beschuldigte Kenntnis von der Strafanzeige erhält. Hier sind entsprechende Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Frauen vorzunehmen.

Die Strafverfolgungsbehörden müssen hinsichtlich der Themenfelder geschlechtsspezifischer Gewalt und Opferrechte besonders geschult und in der Lage sein, Geschädigte umfassend über ihre Rechte zu informieren und in geeignete Hilfs- und Schutzangebote wie zum Beispiel Beratungsstellen und Frauenhäuser zu vermitteln. Hier sollte der Besuch entsprechender Fortbildungsveranstaltungen sichergestellt werden.

Mit Hilfe der Durchführung von richterlichen (Video-) Vernehmungen, die der Beweissicherung dienen, wenn Verletzte sich im späteren Verlauf des Strafverfahrens auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht berufen, sollten Beweise möglichst frühzeitig gesichert werden. Zudem sollten Maßnahmen fortentwickelt werden, um sicherzustellen, dass Betroffene barrierefreie Zugänge zur Justiz und zur Inanspruchnahme einer psychosozialen Prozessbegleitung erhalten.

4.5.2. Familiengerichtliche Verfahren

Einerseits ist das familiengerichtliche Verfahren so auszugestalten, dass die verfassungsrechtlich geschützten Grundrechtspositionen aller Beteiligten

– und hierzu gehört auch das Elternrecht eines gewaltbereiten Vaters – und den verfassungsrechtlich verbürgten Verfahrensgarantien hinreichend Rechnung getragen wird. Andererseits ist das Schutzbedürfnis der gewaltbetroffenen Frauen im Verfahren und bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Wo das Verfahrensrecht hier bereits Gestaltungsspielräume lässt beispielsweise durch getrennte Anhörung oder Zulassung eines Beistands nach § 12 FamFG, sollten diese genutzt und die entscheidenden Akteure sensibilisiert werden. Im Übrigen sollten bundesgesetzliche Änderungen, die auf einen besseren Schutz gewaltbetroffener Frauen und Kinder im Verfahren abzielen, vorbehaltlich ihrer verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit auf Landesebene unterstützt werden.

Bezug Vorgaben Istanbul-Konvention

Kapitel V (Materielles Recht) der Istanbul-Konvention legt konkrete rechtliche Vorgaben fest, die die Vertragsstaaten umsetzen müssen, um geschlechtsspezifische Gewalt zu verhindern, Täter zu bestrafen und die Rechte der Opfer zu wahren. Ziel ist es, nicht nur auf gewalttätiges Verhalten zu reagieren, sondern auch präventive Maßnahmen zu ergreifen und ein rechtliches Umfeld zu schaffen, das die Opfer schützt.

Kapitel VI (Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen) stellt sicher, dass Gewalt gegen Frauen durch den Rechtsstaat effektiv bekämpft wird, indem es eine umfassende und gerechte Strafverfolgung fördert, die sowohl die Rechte der Opfer schützt als auch die Täter zur Rechenschaft zieht.

Die folgenden Maßnahmen dienen dem Erreichen von Ziel 5:

Maßnahme	Zuständiges Ressort	Bezug IK
Zu 4.5.1 Strafverfolgung		
51) Fortbildungen zur Vermittlung von Grundwissen zu geschlechtsspezifischer Gewalt Durch Fortbildungen sollen alle am Strafverfahren Beteiligten Grundwissen zu geschlechtsspezifischer Gewalt (Gewaltdynamiken) und Opferrechten erhalten (z.B. „Gewalt in der Familie“ oder „Sexualstraftaten und Zwangsprostitution“).	MJG	Artikel 15

Maßnahme	Zuständiges Ressort	Bezug IK
52) Richterliche (Video-) Vernehmung In Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt soll durch eine richterliche (Video-) Vernehmung die frühzeitige Beweissicherung im Ermittlungsverfahren erfolgen und so die Verwertbarkeit von Aussagen zeugnisverweigerungsberechtigter Geschädigter gesichert werden.	MJG	Artikel 56
53) Psychosozialen Prozessbegleitung Förderung der psychosozialen Prozessbegleitung für Betroffene von Stalking und häuslicher Gewalt.	MJG	Artikel 56
54) Barrierefreie Zugänge zur Justiz und psychosozialen Prozessbegleitung Maßnahmen zur Sicherstellung barrierefreier Zugänge zur Justiz sowie zur psychosozialen Prozessbegleitung werden weiterentwickelt.	MJG	Artikel 12 und 56
55) Mehrsprachige Informationen zu Opferrechten Mehrsprachige Informationen zu Opferrechten werden durch die zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige zentralisiert zur Verfügung gestellt.	MJG	Artikel 12, 13 und 19
Zu 4.5.2. Familiengerichtliche Verfahren		
56) Perpetuierung der örtlichen Zuständigkeit in Kindschafts- und Kindesunterhaltssachen Die Perpetuierung der örtlichen Zuständigkeit des Familiengerichts in Kindschafts- und Kindesunterhaltssachen erschwert Rückschlüsse auf den Aufenthaltsort geflüchteter Elternteile. Diesbezüglich wird eine entsprechenden bundesgesetzliche Regelung im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) unterstützt.	MJG	Artikel 31
57) Besondere Verfahrensgestaltung bei Anhaltspunkten für Partnerschaftsgewalt Bei Anhaltspunkten für Partnerschaftsgewalt bedarf es im familiengerichtlichen Verfahren einer besonderen Verfahrensgestaltung nach der der Schutzbedarf des gewaltbetroffenen Elternteils und des Kindes in solchen Verfahren zu berücksichtigen sind. Diesbezüglich wird eine entsprechende bundesgesetzliche Regelung im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) unterstützt.	MJG	Artikel 31

4.6. Handlungsschwerpunkt 6: Öffentliche Bewusstseins- bildung

Informationen zum Thema Gewalt gegen Frauen sind sowohl in staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen als auch in der allgemeinen Öffentlichkeit nicht ausreichend bekannt. Insbesondere die Berichterstattung in den Medien spielt dabei eine wichtige Rolle. Unwissenheit und Vorurteile in den Medien verschärfen die Situation für die Betroffenen und bestärken die Täter in ihrem Handeln.

Die faktenbasierte Aufklärung und Sensibilisierung zu Ursachen und Auswirkungen von geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere bei Medienschaffenden, können hingegen zum Schutz von Frauen und der Stärkung ihres Umfeldes beitragen. Über Gewalt gegen Frauen soll präzise und durch eine Distanzierung von der Täterperspektive ausgewogen berichtet werden.¹⁹

Bezug Vorgaben Istanbul-Konvention

Kapitel III (Prävention) Artikel 13 „Bewusstseinsbildung“ der Istanbul-Konvention befasst sich mit der Förderung von Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung in der Gesellschaft hinsichtlich der Problematik von Gewalt gegen Frauen. Der Artikel legt fest, dass die Vertragsstaaten Maßnahmen ergreifen müssen, um die öffentliche Wahrnehmung von geschlechtsspezifischer Gewalt zu ändern und das Bewusstsein für die Rechte der betroffenen Frauen zu schärfen. Artikel 17 der Istanbul-Konvention behandelt die Rolle des privaten Sektors und der Medien bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und der Förderung von Gleichstellung. Er betont die Verantwortung dieser Akteure, aktiv zur Prävention und Sensibilisierung beizutragen.

Die folgenden Maßnahmen dienen dem Erreichen von Ziel 6:

Maßnahme	Zuständiges Ressort	Bezug IK
58) Schleswig-Holsteinische Initiative für Frauen (SCHIFF): Initiative zur Beseitigung von struktureller Gewalt gegen Frauen Bewusstseinsbildung über strukturelle Gewalt: - Potentiell Betroffene als auch die breite Öffentlichkeit werden durch Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zu geschlechtsspezifischer Gewalt (z.B. digitale Gewalt) insbesondere über Social Media aufgeklärt und sensibilisiert. - Medienschaffende werden für das Thema Gewalt gegen Frauen sensibilisiert. - Verbreitung des Papiers Pressekodex zur Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen bei allen relevanten behördlichen Pressestellen.	MSJFSIG	Artikel 13, 17 und 19
59) Projekt „Prävio - Prävention in Organisation“ Öffentliche und private Unternehmen und Institutionen werden zu Prävention und Intervention beraten sowie bei der Einführung von Schutzkonzepten begleitet. Die Förderung erfolgt im Rahmen des Kompetenzzentrums gegen geschlechtsspezifisches Gewalt Schleswig-Holstein.	MSJFSIG	Artikel 4, 13 und 17

19. Landesverband Frauenberatung e. V., Pressekodex angewandt: Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen, 2021. Verfügbar unter: <https://www.lfsh.de/files/Materialien/Pressekodex%20angewandt%20Berichterstattung%20%C3%BCber%20Gewalt%20gegen%20Frauen.pdf> (Stand: 10.12.2024)

4.7. Handlungsschwerpunkt 7: Bildungseinrichtungen

Bildungseinrichtungen tragen dazu bei, eine präventive Haltung gegen geschlechtsspezifische Gewalt zu entwickeln und junge Menschen für die Themen Geschlechtergerechtigkeit und respektvolles Verhalten zu sensibilisieren und um eine Kultur des Respekts und der Gleichstellung zu fördern.

Zur Bildungslandschaft gehören in Schleswig-Holstein auch Kindertagesstätten und Horte, Allgemeinbildende Schulen, Ganztageseinrichtungen und Förderzentren, Hochschulen und duale Ausbildung, Bildungsarbeit in Volkshochschulen, Jugendverbandsarbeit, Offene Kinder- und Jugendarbeit und weitere freie Träger, die Bildungs- und Präventionsarbeit leisten.

Geschlechterstereotype Überzeugungen von Eltern und pädagogischen Fachkräften prägen das Selbstkonzept von Kindern und Jugendlichen. Diese können zu problematischen Rollenbildern führen, die bestimmte Verhaltensweisen begünstigen oder festschreiben (vgl. auch Handlungsfeld 3). Auch in Hinblick auf den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt muss die Vielfalt des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes für alle Geschlechter sichtbar und zugänglicher werden, um stereotypen Überzeugungen entgegenzutreten.

Bildungseinrichtungen müssen jedoch nicht nur präventiv auf Geschlechtergerechtigkeit hinwirken, sondern auch als frühe Interventionsinstanzen dienen, um geschlechtsspezifische Gewalt frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig Hilfe zu leisten. Hier sind die Entwicklung von Schutzkonzepten zur Prävention und Intervention in Hinblick auf geschlechtsspezifische Gewalt sowie entsprechende Fortbildungen wichtige Bausteine für alle Bildungsträger.²⁰

Die Vorgaben und Grundlagen zur Erstellung von Schutzkonzepten sind unterschiedlich geregelt. Für den Betrieb von Kindertagesstätten beispielsweise existiert eine bundesrechtliche Regelung. Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII ist die Vorlage eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt eine Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis.

Der Gewaltschutz von Schülerinnen und Schülern ist bereits jetzt fester Bestandteil der schulischen Präventionsarbeit in Schleswig-Holstein. Die Grundlage dafür liefert der § 4 (11) Schulgesetz. Das Zentrum für Prävention beim Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) unterstützt die Schulen in Schleswig-Holstein bei ihrer Präventionsarbeit auf verschiedene Art und Weise. Es bietet Fortbildungen für alle in Schule Tätigen zu den Themen Schutzkonzepte und Kindeswohlgefährdung sowie zu unterschiedlichen Themen der Gewaltprävention an, wobei es hierbei auch eine Schnittstelle zur Präventionsarbeit im Bereich der digitalen Mediennutzung gibt.

Mit der Reform des Hochschulgesetzes Schleswig-Holsteins wurde die Autonomie der Hochschulen weiter gestärkt. Die staatlichen Hochschulen unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes – sie haben das Recht der Selbstverwaltung und nehmen eine Vielzahl ihrer Aufgaben im eigenen Namen wahr (Vgl. §§ 2, 6 HSG S-H). Gem. § 3 Abs. 5 HSG S-H wirken die Hochschulen an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Hierbei ist die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen zu berücksichtigen und insbesondere Sorge dafür zu tragen, dass alle Mitglieder und Angehörigen gleichberechtigt am Studium und der Weiterbildung teilhaben können. Sie wirken ebenfalls sexualisierter Belästigung und Gewalt entgegen. Im Sinne der Hochschulautonomie treffen die Hochschulen eigenverantwortlich entsprechende Maßnahmen zur Erfüllung dieser Vorgaben.

Bezug Vorgaben Istanbul-Konvention

Die Istanbul-Konvention schreibt in Kapitel III (Prävention) die große Bedeutung des Bildungssystems für die Prävention von Gewalt fest (Art. 14). Dabei spielen insbesondere die Themen Geschlechtergerechtigkeit, Interventions- und Präventionskonzepte sowie Schulung von Lehrkräften und anderen Fachkräften eine zentrale Rolle.

Die folgenden Maßnahmen dienen dem Erreichen von Ziel 7 (Die Untergliederung orientiert sich hier an den verschiedenen Bildungseinrichtungen):

20. Groß, Melanie, van Lück, Esther, u.a., Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bildungsinstitutionen in Schleswig-Holstein, Verbundprojekt Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU), 2024, Verfügbar unter: <https://www.uni-kiel.de/de/detailansicht/news/198-istanbul-konvention>, (Stand: 25.11.2024)

Maßnahme	Zuständiges Ressort	Bezug IK
4.7.1. Kindertagesstätten		
60) Information und Sensibilisierung zu geschlechtersensibler Pädagogik in Kindertagesstätten Die Betriebserlaubnis erteilende Behörde informiert und sensibilisiert im Beratungskontext u.a. zu dem Thema der geschlechtersensiblen Pädagogik (u.a. kritische Reflexion tradierter geschlechtlicher Zuschreibungen und Rollenbilder, zur wertneutralen Auseinandersetzung mit geschlechtlichen Unterschieden und der geschlechtlichen Vielfalt).	MSJFSIG	Artikel 5, 12 und 14
4.7.2. Allgemeinbildende Schulen		
61) Abbau von Rollenstereotypen durch MINT-Bildung Mit Kampagnen und Programmen sollen Rollenstereotype abgebaut und das akademische Selbstkonzept von Mädchen in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik („MINT“) gestärkt werden.	MBWFK	Artikel 14
62) Gewaltmonitoring-Datenbank Ereignisse im Kontext psychischer und physischer Gewalt an Schulen, die eine Maßnahme nach § 25 Absatz 3, Punkt 2 bis 7 oder nach Absatz 7 SchulG zur Folge hatten oder in denen ein Hausverbot gegen nicht der Schülerschaft angehörige Personen (z.B. Eltern) oder schulfremde Personen verhängt wurde und in denen es Gewalt gegen Mitglieder (m/w/d) der Schulgemeinschaft gegeben hat, werden zentral in der Gewaltmonitoring-Datenbank (GEMON) erfasst. Eine Auswertung erfolgt jeweils einmal im Jahr am Ende des jeweiligen Schuljahres. Dadurch generiert das Land wichtiges Steuerungswissen, um Maßnahmen der Prävention sowie ggfs. auch der Intervention zu stärken.	MBWFK	Artikel 5
63) Unterstützung bei der Erstellung von schulischen Präventions- und Interventionskonzepten Schulen werden bei der Erstellung von Präventions- und Interventionskonzepten unterstützt. Dafür werden Mindeststandards in Form eines Leitfadens zur Orientierung zur Verfügung gestellt. Die Themen sexualisierte Gewalt, Schutzkonzept und Kindeswohlgefährdung sowie unterschiedliche Aspekte der Gewaltprävention werden im Leitfaden explizit behandelt.	MBWFK	Artikel 5
64) Förderung des Vereins „Notruf und Beratung für vergewaltigte Mädchen und Frauen e.V.“ im Rahmen des Projektes „Präventionsbüro Petze“ In Schulen tätige Personen werden zum Thema sexualisierte Gewalt an Mädchen und Frauen durch Fortbildungen, Ausstellungsverleih, Durchführung von Schulentwicklungstagen, Begleitung der Schulen im Rahmen ihrer Gewaltschutzkonzeptarbeit, Informationsflyer sensibilisiert und informiert.	MBWFK	Artikel 4, 12, 13 und 15

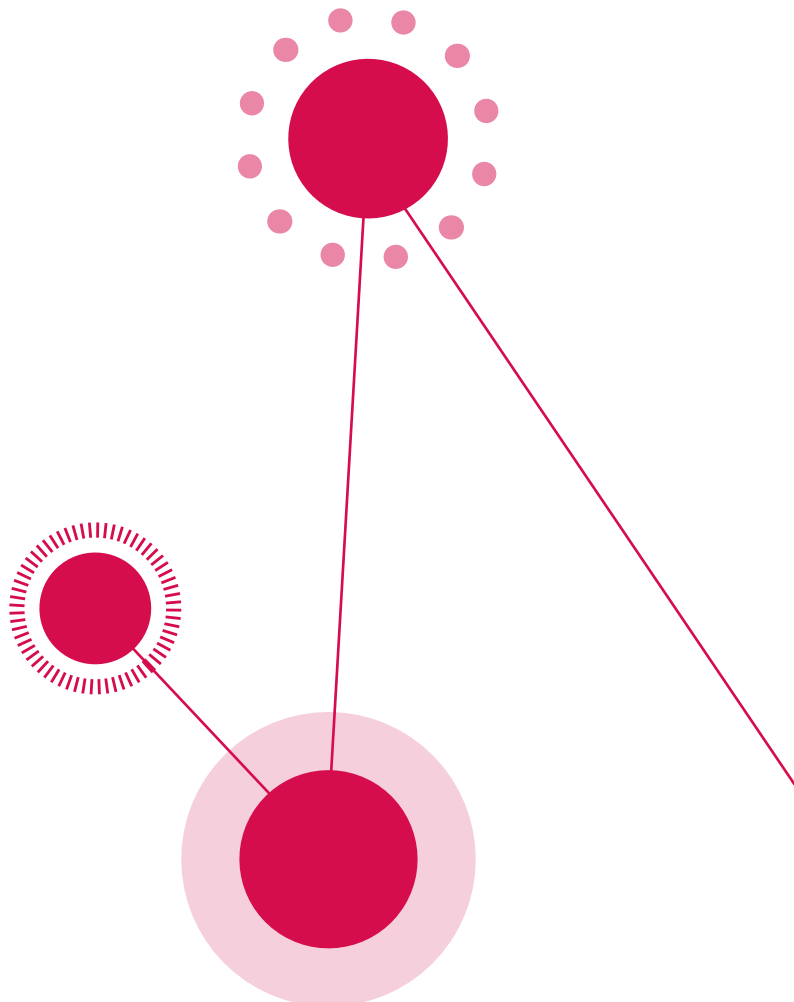
Maßnahme	Zuständiges Ressort	Bezug IK
65) Fortbildungen von Lehrkräften zu den Themen geschlechtliche und sexuelle Vielfalt und Gewaltprävention Das Zentrum für Prävention des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) unterstützt Lehrkräfte, Schulleitungen und Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter unter anderem zum Umgang mit Themen von sexueller Gewalt, Kinderschutz, Kindeswohlgefährdung sowie Mobbing/Cybermobbing, mit dem Ziel die pädagogische Prävention zu stärken und Handlungssicherheit zu erlangen. Neben einem jährlichen „Netzwerktreffen – sexuelle Gewalt“ mit wechselnder Schwerpunktsetzung ist eine Fortbildungsveranstaltung für alle in Schule Tätigen zum Thema „Gewalt gegen Frauen“ in Planung.	MBWFK	Artikel 15
4.7.3 Offene Kinder- und Jugendarbeit		
66) Prüfung von Fortbildungsangeboten zu institutionellen Schutzkonzepten Es wird geprüft wie Träger der Offenen Kinder- und Jugendhilfe bei der Erstellung von Schutzkonzepten unterstützt werden können.	MSJFSIG	Artikel 5 und 15
4.7.4. Hochschulen (im Sinne der Hochschulautonomie treffen die Hochschulen eigenverantwortlich Maßnahmen)		
67) Entwicklung von Richtlinien Entwicklung von Richtlinien zum Diskriminierungsschutz und Schutz vor sexualisierter Belästigung, Gewalt und Machtmissbrauch und Handreichungen mit niedrigschwelligen Informationen und Handlungsempfehlungen für Betroffene.	MBWFK	Artikel 4, 5 und 19
68) Schulungen im Hochschulkontext Es werden Schulungen zu sexualisierter Diskriminierung und Gewalt im Hochschulkontext entwickelt und angeboten.	MBWFK	Artikel 15
69) Etablierung von Beratungsangeboten und Beschwerdestellen Vertrauliche niedrigschwellige interne Beratungsangebote oder Angebote in Kooperation mit externen Beratungsstellen sowie strukturelle Verankerung von Beschwerderechten, Beschwerdeverfahren und Beschwerdestelle werden etabliert.	MBWFK	Artikel 5
70) Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt Öffentlichkeitsarbeit und Aktionen (z.B. Internationaler Tag zur Beseitigung der Gewalt an Frauen jährlich am 25. November, regelmäßige Sensibilisierungs-Workshops) sollen Themen enttabuisieren, und zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt beitragen.	MBWFK	Artikel 13

5. Ausblick

Die Umsetzung der vorliegenden Strategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention ist als fortlaufender und dynamischer Prozess angelegt. Die jeweiligen Maßnahmen werden im Rahmen der Ressortzuständigkeit umgesetzt, kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt. Grundlage hierfür sind die fachlichen Empfehlungen der AG 35, welche weiterhin Bestand haben. Die im ersten Ziel der Strategie angestrebte Einbindung der Zivilgesellschaft erfolgt in den entsprechenden Fachkontexten durch bereits bestehende oder neu einzurichtende Gremien, Arbeitsgruppen, Beiräte etc.

Über die Landeskoordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention kann darüber hinaus anlassbezogen zu übergreifenden Themen und Fragestellungen im Rahmen des Fachaustausches Istanbul-Konvention eingeladen werden. Die Landeskoordinierungsstelle steht mit den Ansprechpersonen der einzelnen Ressorts im Kontakt.

Zur Überprüfung der Zielerreichung ist geplant, einmal pro Legislaturperiode auf der Grundlage der Ressortbeiträge den aktuellen Umsetzungsstand der Landesstrategie darzustellen und Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Landesstrategie zu formulieren.



6. Quellenverzeichnis

- Bundeskriminalamt (BKA), Lagebild Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Gewalt, 2024. Verfügbar unter: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/StraftatenGegenFrauen/StraftatengegenFrauenBLB2023.html?nn=237578> (Stand: 21.11.2024)
- Ebd., Lagebild Häusliche Gewalt, 2024. Verfügbar unter: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2023.html?nn=219004>, (Stand: 20.11.2024)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Gewaltschutzstrategie nach der Istanbul-Konvention, Strategie der zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt nach der Istanbul-Konvention 2025-2030, 2024. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/252132/820e9f00bb-38a43bf8901340ea4b5d85/gewaltschutzstrategie-der-bundesregierung-data.pdf> (Stand: 07.01.2025)
- Ebd., GREVIO Erster Staatenbericht Deutschland 2020. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff-78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf> (Stand: 20.12.2024)
- Ebd., Frauen vor Gewalt schützen. Formen der Gewalt erkennen, 2024. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/formen-der-gewalt-erkennen-80642> (Stand: 29.11.2024)
- Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), Strategie der Bundesregierung für eine starke, wehrhafte Demokratie und eine offene und vielfältige Gesellschaft - Gemeinsam für Demokratie und gegen Extremismus, 2024, S. 50. Verfügbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/ministerium/BMI24021.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (Stand: 15.11.2024)
- Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Staatskanzlei, Fokus-Landesaktionsplan 2022, 2022. Verfügbar unter: <https://fokus-lap-2022.de/startseite/> (Stand: 20.12.2024)
- Deutscher Bundestag, Ausschuss Digitale Agenda, Wortprotokoll der 76. Sitzung, 2021, S.4. Verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/851902/6b57007bc355be5942adacc1d314816c/Wortprotokoll.pdf> (Stand: 10.12.2024)
- Europarat, Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), 2011. Verfügbar unter: <https://rm.coe.int/1680462535> (Stand: 20.12.2024)
- European Institute for Gender Equality (EIGE), The costs of gender-based violence in the European Union, 2021. Verfügbar unter: <https://eige.europa.eu/gender-based-violence/costs-of-gender-based-violence>, (Stand: 10.02.2025)
- Groß, Eva Maria, Zick Andreas, Krause Daniela, Von der Ungleichwertigkeit zur Ungleichheit: Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Aus Politik und Zeitgeschichte. 2012; 62 (16-17):11-18. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/130404/von-der-ungleichwertigkeit-zur-ungleichheit-gruppenbezogene-menschenfeindlichkeit/> (Stand: 25.01.2025).
- Groß, Melanie, van Lück, Esther, u.a., Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bildungsinstitutionen in Schleswig-Holstein, Verbundprojekt, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU), 2024. Verfügbar unter: <https://www.uni-kiel.de/de/detailansicht/news/198-istanbul-konvention>, (Stand: 25.11.2024)
- Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK), Hauptkonferenz (14.06.2024), Beschlüsse und Entschlüsse, TOP 5.1, Ludwigsburg, 2024. Verfügbar unter: https://www.gleichstellungsministerkonferenz.de/documents/beschluesse-und-entschluesse-der-34-gfmk-extern_2_1720522746.pdf, (Stand: 20.12.2024)
- Kotlenga, S., Gabler, A., Nägele, B., Pagels, N. & Sieden M., Bedarfsanalyse des Hilfeangebotes für gewaltbetroffene Frauen in Schleswig-Holstein. Abschlussbericht. Erstellt im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein, Göttingen, 2021. Verfügbar unter: https://prospektive-entwicklungen.de/pdfs/Abschlussbericht_Bedarfsanalyse_Hilfeangebot_gewaltbetroffene_Frauen_in_Schleswig-Holstein.pdf, (Stand: 20.12.2024)

- Landtag Schleswig-Holstein, Beschluss: „Frauen schützen – Kompetenzzentrum gegen geschlechtsspezifische Gewalt“, Landtagsdrucksache 20/408(neu), 2022. Verfügbar unter: <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/drucks/00400/drucksache-20-00408.pdf> (Stand: 20.12.2024)
- Landesverband Frauenberatung e. V., Pressekodex angewandt: Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen, 2021. Verfügbar unter: <https://www.lfsh.de/files/Materialien/Pressekodex%20angewandt%20Berichterstattung%20%C3%BCber%20Gewalt%20gegen%20Frauen.pdf> (Stand: 10.12.2024)
- Ebd., Beschluss: Schutzlücken schließen - Frauen besser vor Gewalt schützen, LT-Drs. 20/1453(neu), Verfügbar unter: <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/drucks/01400/drucksache-20-01453.pdf>, (Stand: 20.12.2024)
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein (MIKWS), Landespräventionsrat Schleswig-Holstein, Empfehlungen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein, 2022. Verfügbar unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/inneres-sicherheit-verwaltung/landespraeventionsrat/UeberUns/fh_AG35, (Stand: 20.12.2024)
- Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (MSJFSIG), Bericht zum Aktionsplan „Echte Vielfalt“, Landtagsdrucksache 19/3474, 2021. Verfügbar unter: <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/drucks/03400/drucksache-19-03474.pdf> (Stand: 20.11.2024)
- Ebd., Gender Mainstreaming, 2024. Verfügbar unter: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/soziales/gender-mainstreaming>, (Stand: 17.12.2024)
- Ebd., Strategie für das Land Schleswig-Holstein zur Gleichstellung von Frauen und Männern, 2022. Verfügbar unter: <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/drucks/03600/drucksache-19-03699.pdf>, (Stand: 10.12.2024)
- Ebd., Leitfaden zum Hochrisikomanagement in Fällen von häuslicher Gewalt, 2024. Verfügbar unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/VIII/Service/Broschueren/Broschueren_VIII/Frauen_Gleichstellung/leitfaden_hochrisikomanagement.pdf?blob=publicationFile&v=1, (Stand: 20.12.2024)
- Ebd., Leitfaden für die Mitarbeitenden in der schleswig-holsteinischen Zuwanderungsverwaltung. Die Berücksichtigung von häuslicher und/oder geschlechtsspezifischer Gewalt gegenüber Frauen mit Migrations- oder Fluchthintergrund, 2021. Verfügbar unter: https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/beauftragte/fb/veranstaltungsdokumente/20230221_Gewaltschutz-vor-aufenthaltsrechtlichen-Regelungen/Leitfaden-Beruecksichtigung-von-haeuslicher-undoder-geschlechtsspezifischer-Gewalt-gegenueber-Frauen-mit-Flucht-oder-Migrationshintergrund-im-Rahmen-von-raeumlichen-Besc.pdf, (Stand: 20.12.2024)
- Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, Gewalt in Paarbeziehungen und die Folgen für Kinder und Jugendliche. Aktuelle Studienlage, WD 8 - 3000 - 033/24, 2024, S. 5. Verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/1012042/b00d81bd9a0c671a-70efda4b5d79df51/WD-8-033-24-pdf.pdf> (Stand: 10.12.2024)
- World Economic Forum, Global Gender Gap Report 2023, 2023. Verfügbar unter: https://www3.weforum.org/docs/WEF_GGGR_2023.pdf, (Stand: 02.10.2024)
- E-Learning Gewaltschutz: „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt. Ein interdisziplinärer Online-Kurses“. Verfügbar unter: <https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/>, (Stand: 20.12.2024)



Schleswig-Holstein

Ministerium für Soziales, Jugend,
Familie, Senioren, Integration
und Gleichstellung